

Samtgemeinde Gellersen, 55. Änderung des Flächennutzungsplans „Windpark Kirchgellersen“

## **Abwägung der Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 2 BauGB)**

### **Teil 5 von 8**

#### ***Zur Stellungnahme Privat 1 (Biotopkartierung)***

Stand: 11.02.2026

#### **Auftragnehmer und Bearbeitung:**

Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse  
M.Sc. Mona Borutta  
Dipl.-Ing. Peter Mix

#### **Gutachterbüro:**

Dipl.-Biol. Julia Langer  
Gut Solchstorf 21  
29553 Bienenbüttel



ELBBERG Kruse, Rathje, Springer, Eckebricht Partnerschaft mbB  
Architekt, Stadtplaner und Landschaftsarchitekt  
Lehmweg 17 20251 Hamburg 040 460955-800 mail@elbberg.de www.elbberg.de



## Vorbemerkung

Die Stellungnahme ist mit mehreren tausend Seiten ungewöhnlich lang und daher auch auf mehrere Tabellen aufgeteilt. Sie wird nach bestem Wissen und Gewissen beantwortet.

Es gibt leider Hinweise darauf, dass die Stellungnahme nicht dem Austausch von Argumenten dient, sondern möglichst viel Aufwand, Kosten und Verzögerungen im Planverfahren verursachen solle.

Es sind folgende Muster zu erkennen:

- Sehr viele Wiederholungen, teils wortgleich, überwiegend aber mit kleinen Abweichungen durch die Verwendung von Synonymen, sowie in veränderter Zusammenstellung verschiedener Teilespekte bewirken den enormen Umfang der Einwendung. Struktur und Formulierungen lassen KI-generierte Texte vermuten.
- Die Stellungnahme beginnt häufig mit einer falschen Annahme bzw. Behauptung (oft mit einem erfundenen Zitat aus der Begründung oder dem Gutachten), mit der dann argumentiert wird. Eine Beschäftigung mit den eigentlichen Inhalten z. B. des Avifauna-Gutachtens erfolgt daher nur scheinbar.
- Die Stellungnahme beschäftigt sich z. B. ausführlich mit der Biotopausstattung des Gebiets und behauptet, dass Arten nicht berücksichtigt worden seien, die nach Ansicht des Einwenders in den vorhandenen Lebensräumen vorkommen könnten, unabhängig davon, ob sie bei der Erfassung festgestellt wurden. Auch diese Argumentationstechnik ist in sich geschlossen und hat keinen direkten Bezug zu den Ergebnissen der Untersuchung. Die ökologische Bedeutung des Plangebiets und dessen Umfeld werden aus Sicht der Samtgemeinde und der Planverfasser bewusst überschätzt.
- Die Stellungnahme kritisiert häufig eine fehlende Auseinandersetzung mit Themen, welche erst im nachfolgenden BImSchG-Verfahren zu behandeln sind.
- Nicht näher eingegangen wird auf die zitierten Rechtsnormen. Eine stichprobenartige Kontrolle hat ergeben, dass zahlreiche der angegebenen Urteile überhaupt nicht existieren und viele weitere nicht auf das hier betrachtete Verfahren übertragbar sind. Die zitierten Gesetzesparagrafen sind meist allgemeiner Art, werden aber als Beleg für konkrete Detailforderungen verwendet. An zahlreichen Stellen fehlt jeder Zusammenhang zwischen dem Gegenstand der zitierten Rechtsvorschrift und der Stellungnahme.

# Inhalt

Die Öffentlichkeitsbeteiligung hat vom 20.10.2025 bis zum 21.11.2025 stattgefunden.

<b>1</b>	<b>Bürgerinitiative Gegenwind-Westergellersen zu Anhang 3 – Biototypenkartierung, 19.11.2025 .....</b>	<b>5</b>
	Einleitung .....	5
	Kapitel 3.1 Methodik .....	7
1	1. Erhebungszeitraum zu kurz / jahreszeitlich unzureichend .....	7
1	2. Einmalige Begehung — keine phänologische Kontrolle .....	9
1	3. Zu enger Untersuchungsradius (150 m) .....	10
1	4. Keine Angabe zur Methodensicherheit / Qualitätssicherung .....	11
1	5. Nicht aufgeführte Hilfsquellen / GIS-Daten .....	13
1	6) Veralteter Biotopbezug / fehlende Dynamikbewertung .....	14
1	7) Fehlende Nachweise zu geschützten Biotopen (& 30 BNatSchG / & 24 NNatSchG) .....	16
1	8) Fehlende Verknüpfung mit Artenschutzdaten (Avifauna & Fledermäuse) .....	18
1	9) Zu starke Pauschalisierung der Wertstufen .....	20
1	10) Nicht nachvollziehbare Aussage „keine gefährdeten Arten festgestellt“ .....	21
1	11) Kein Bezug zur Bewertung nach Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG) .....	23
1	12) Keine Erwähnung möglicher FFH-Lebensraumtypen (LRT) .....	24
1	13) Fehlende Bewertung anthropogener Strukturen (Wege, Hecken, Abgrabungen) .....	26
1	14) Fehlende Integration der Biotypen in die landschaftsplanerische Gesamtbewertung .....	27
1	15) Fehlende Methodentransparenz und Reproduzierbarkeit (keine Offenlegung der Rohdaten) .....	29
1	Fazit zu Kapitel 3.1 Methodik — Biotypenkartierung .....	30
	Kapitel 3.2 Ergebnisse .....	35
1	1) Prozentwert für Wertstufe 0 im Text widerspricht Tabelle 5 (0,37 % vs. D,45 %) .....	35
1	2) Summenbildung „knapp 162 ha“ ohne dokumentierte Rundungsregel .....	36
1	3) Unklare Behandlung der E-Flächen (Baumreihen / Einzelbäume) .....	38
1	4) Potenzielle Doppelbewertung im Südosten (OKZ / OFZ-Flächen) .....	39
1	5) Taxonomischer Fehler: „Vaccinium myrtillus“ statt Vaccinium myrtillus .....	40
1	6) Falscher deutscher Name: „Großblättriger Rohrkolben“ statt „Breitblättriger Rohrkolben“ ( <i>Typha latifolia</i> ) .....	42
1	7) Falscher wissenschaftlicher Name: <i>Anthriscus sylvatica</i> statt <i>Anthriscus sylvestris</i> (Wiesen-Kerbel) .....	43
1	8) Inkonsistente Bewertung der Halbruderalfuren (UHM III vs. UHM   an Wegsäumen) .....	44
1	9) Pauschale Abwertung der Ackerflächen ohne Prüfung wertgebender Saumstrukturen .....	46

10) Waldrand (WRM = IV) flächenmäßig nicht plausibilisiert .....	47
11) Unbelegte Negativaussage: „Keine § 30-bzw. § 24-Biotope festgestellt“ .....	48
12) Negativaussage „Keine FFH-Lebensraumtypen“ ohne Abgleich mit Fachdaten .....	50
13) Negativaussage „Keine gefährdeten Pflanzenarten“ ohne Artenliste oder Suchstrategie .....	51
14) Fehlende quantitative Angaben zu Flächenanteilen je Biotoptyp .....	52
15) Fehlen hydrologischer und Vegetations-Indikatoren für Feuchtbiootope (GEF / FGR) .....	53
16) Fehlende Kartenmetadaten und Maßstabsangaben in Abbildungen 2 und 3 .....	54
17) Fehlende Flächenanteile je Biotoptyp in Tabellenform .....	56
18) Unklare Abgrenzung und Bewertung der Gewässerrandstreifen (FGR) .....	57
19) Fehlende hydrologischen Indikatoren und Feuchteklassifikation für Feuchtbiootope (GEF / FGR) .....	58
20) Widerspruch in der Bewertung des SXK-Teichs („Folienteich“) .....	59
21) Fehlende Bewertung und Dokumentation invasiver Neophyten .....	61
22) Fehlende Verknüpfung zwischen Biotoptypen und Artenschutzdaten (Avifauna / Fledermäuse) .....	62
23) Kein Bezug zur Eingriffs- / Ausgleichsbewertung (§ 15 BNatSchG) .....	63
24) Unklare Behandlung linearer Gehölzstrukturen (HBA / HBE) .....	64
25) Fehlende Bewertung der Nutzungsdynamik und Sukzession .....	66
26) Fehlende Angaben zu Begehungsbedingungen (Wetter, Uhrzeit, Phänologie) .....	67
27) Unklare Behandlung von Wegsäumen mit Nebencode UHM bei OVW- Flächen .....	68
28) Fehlende Qualitäts- und Peer-Prüfung (Zweitkartierung / interne QS) .....	69
29) Fehlende Foto- und Geopunkt-Dokumentation der repräsentativen Flächen .....	71
30) Abbildungen 2 / 3 ohne Koordinatengitter und unvollständige Legende .....	72
Fazit zu Kapitel 3.2 „Ergebnisse“ — Biotoptypenkartierung .....	73
Gesamtfazit zur Biotoptypenkartierung (Kapitel 3. 1 + 3.2) .....	77
Kurzbewertung: .....	81

<b>Stellungnahmen - Private</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
---------------------------------	---------------------------

## **1 Bürgerinitiative Gegenwind-Westergellersen zu Anhang 3 – Biotoptypenkartierung, 19.11.2025**

### **Stellungnahme**

Begründung zur 55. Änderung des Flächennutzungsplans  
„Windpark Kirchgellersen“  
Anhang 3 Biotoptypenkartierung  
Bürgerinitiative Gegenwind-Westergellersen [www.gegenwind-westergellersen.de](http://www.gegenwind-westergellersen.de) [info@gegenwind-westergellersen.de](mailto:info@gegenwind-westergellersen.de)

### **Kenntnisnahme.**

### **Einleitung**

Mit der vorliegenden Stellungnahme wird die Biotoptypenkartierung einschließlich ihrer methodischen Grundlagen (Kapitel 3.1) und der Ergebnisdarstellung (Kapitel 3.2) des Umweltberichts zur 55. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Gellersen einer fachlich und rechtlich vertieften Prüfung unterzogen. Ziel ist es, die Tragfähigkeit, Vollständigkeit und Transparenz der Datengrundlage zu bewerten und eventuelle methodische oder verfahrensrechtliche Defizite offenzulegen, die Auswirkungen auf die Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB), die Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG) sowie die Abwägungsentscheidung (§ 1 Abs. 7 BauGB) haben können.

Die Biotoptypenkartierung stellt eine zentrale Grundlage der Umweltbewertung dar, da sie maßgeblich bestimmt, wie Lebensräume, Artenvorkommen und Kompensationsbedarfe im weiteren Verfahren berücksichtigt werden. Eine fehlerhafte, unvollständige oder methodisch inkonsistente Kartierung kann somit nicht nur die ökologische Bewertung, sondern auch die rechtliche Wirksamkeit des gesamten Planverfahrens beeinträchtigen. Im Rahmen der Prüfung wurden alle relevanten Abschnitte, Tabellen und Karten des Umweltberichts analysiert.

Besonderes Augenmerk lag auf:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

- der Methodik der Datenerhebung (Kartierzeitraum, Umfang, Erhebungsbedingungen, Qualitätssicherung),
- der inhaltlichen Vollständigkeit und Konsistenz der Flächenauswertung,
- der Bewertungsmethodik (Wertstufen, Zuordnungskriterien, Flächenbilanz),
- der Berücksichtigung gesetzlich geschützter Biotope und FFH- Lebensraumtypen,
- der Verknüpfung mit Artenschutzdaten (Avifauna, Fledermäuse) und der Eingriffsregelung,
- sowie der Darstellungs-und Nachvollziehbarkeit der Ergebnisse (Karten, Tabellen, Metadaten).

Die Analyse erfolgte auf Grundlage der geltenden Fachstandards und rechtlichen Vorgaben, u. a. :

- § 1, 2, 3, 4, 15, 30 BauGB / BNatSchG / UPG,
- BfN-Handbuch zur Eingriffsregelung (2022),
- Kartieranleitung Niedersachsen (Drachenfels 2021),
- Niedersächsisches Verfahren zur Eingriffsregelung (MU 2022),
- BfN-Arbeitshilfen zu FFH-Prüfung (2021),
- DFG-Kodex „Gute wissenschaftliche Praxis“ (2022).

Ziel dieser Stellungnahme ist es, die inhaltlichen, fachlichen und rechtlichen Schwächen der Biotoptypenkartierung klar herauszuarbeiten und aufzuzeigen, an welchen Punkten das vorliegende Gutachten nicht den gesetzlichen Mindestanforderungen an eine sachgerechte Umweltprüfung entspricht. Darüber hinaus werden konkrete Nachbesserungs- und Korrekturvorschläge formuliert, die für eine rechtssichere und fachlich belastbare Neubewertung erforderlich sind. Damit dient diese Stellungnahme nicht der formalen Kritik, sondern der Sicherung der fachlichen Qualität und rechtlichen Verwertbarkeit des gesamten Umweltberichts im weiteren Planungsverfahren.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

### Kapitel 3.1 Methodik

#### 1. Erhebungszeitraum zu kurz / jahreszeitlich unzureichend

##### Sachverhalt:

Laut Kapitel 3.1 erfolgte die Erfassung der Biototypen lediglich an zwei Tagen (28.05. und 11.06.2025). Diese Begehungen dienten als Grundlage für die vollständige Biototypenkartierung im rund 162 ha großen Untersuchungsgebiet, Weitere Begehungen in anderen Jahreszeiten sind nicht dokumentiert.

##### Gegenargument:

Der gewählte Kartierzeitraum deckt nur einen sehr begrenzten Vegetationsausschnitt ab. Frühjahrsaspekte (April/Anfang Mai) und Spätsommeraspekte (Juli-September) wurden nicht erfasst. Viele charakteristische Arten — insbesondere Frühblüher, Spätblüher und feuchtigkeitsabhängige Zeigerarten — fehlen dadurch in der Erfassung. Dies führt zu einer systematischen Untererfassung bestimmter Biototypen (z. B. Feuchtgrünland, Glatthaferwiesen, Saumgesellschaften, Ackerbegleitflora).

→ Folge: Fehlzuordnungen und Abwertung der Wertstufen.

##### Rechtlich:

Gemäß § 2 Abs. 3 i. V. m. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen alle Belange des Umweltschutzes mit der erforderlichen Ermittlungstiefe und Genauigkeit zu erheben. Nach § 16 UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 1.6 sind Untersuchungen vollständig und repräsentativ zu gestalten. Ein zeitlich unvollständiger Erhebungszeitraum verletzt diese Pflicht und führt zu einem Ermittlungsdefizit im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG 9 A 20.05 und 9 A 12.20).

##### Fachlich:

Die Kartieranleitung Niedersachsen (Drachenfels 2021) fordert ausdrücklich, dass die Aufnahme „im jahreszeitlich optimalen Zustand“ und bei Bedarf

Der Stellungnahme wird nicht entsprochen!

Das Untersuchungsgebiet ist strukturarm und besteht überwiegend aus Ackerflächen und Kiefernwald. Mai und Juni ist für die betroffenen Biototypen der optimale Kartierzeitpunkt, so dass sämtliche Arten erfasst und die Biototypen eindeutig zugeordnet werden konnten. Artenlisten sind im Gutachten enthalten.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

mehrfach im Jahr erfolgen soll, Im Zeitraum Ende Mai bis Mitte Juni befinden sich viele Wiesen- und Ackerarten außerhalb ihrer Hauptblüte, was eine sichere Bestimmung erschwert. Auch temporär feuchte Standorte können zu diesem Zeitpunkt bereits ausgetrocknet sein.

→ Die Kartierung ist daher nicht phänologisch vollständig und widerspricht dem Fachstandard.

#### **Wissenschaftlich:**

Vegetationskundliche Literatur (vgl. Ellenberg et al. 2010; Riecken et al. 2022; BfN Leitfaden zur Biotoptkartierung 2021) belegt, dass einmalige Frühsommeraufnahmen nur etwa 60-70 % der Artenvielfalt abbilden. Frühjahrs- und Spätsommeraspekte erhöhen die Erfassungsquote signifikant.

→ Wissenschaftlich ist das Vorgehen unzureichend, da Arten und Strukturtypen saisonal unterschiedlich detektierbar sind.

#### **Verfahren:**

Das Fehlen jahreszeitlicher Wiederholungsaufnahmen stellt ein methodisches Ermittlungsdefizit dar, das nach § 4c BauGB im Rahmen der Umweltprüfung nicht mehr nachträglich geheilt werden kann, sofern daraus Abwägungsfehler entstehen (vgl. BVerwG 4 CN 3.18).

#### **Fazit:**

Die Kartierung ist methodisch nicht ausreichend, um eine rechtssichere Bewertung der Biotoptypen und ihrer Wertstufen zu gewährleisten.

→ Ergebnis: Ermittlungsdefizit, Bewertungsdefizit, potenzieller Abwägungsfehler.

#### **Forderungen:**

1. Durchführung einer jahreszeitlich erweiterten Nachkartierung (Frühjahr + Spätsommer).
2. Ergänzung durch Fotodokumentation und Artenlisten

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

3. Offenlegung der Begehungsprotokolle zur Qualitätssicherung.

## 2. Einmalige Begehung — keine phänologische Kontrolle

Der Stellungnahme wird nicht entsprochen!

Der Untersuchungsraum ist nicht komplex strukturiert. S. Punkt 1

### Sachverhalt:

Es ist keine Wiederholungsbegehung dokumentiert. Die Methodik beschreibt lediglich eine einmalige Geländeerfassung.

### Gegenargument:

Eine Einmalbegehung ist für komplex strukturierte Untersuchungsräume nicht ausreichend, da Vegetationsaspekte zeitlich stark variieren. Veränderungen durch Mahd, Düngung, Trockenperioden oder Spätblüher werden so nicht erkannt.

### Rechtlich:

Nach § 2 Abs. 3 UVPG muss die Untersuchung alle „maßgeblichen Umweltauswirkungen unter Einbeziehung der zeitlichen und räumlichen Variabilität“ berücksichtigen. Eine Einmalaufnahme erfüllt diesen Anspruch nicht.

→ Damit besteht ein Verstoß gegen die Ermittlungspflicht.

### Fachlich:

Die LANA-Methodenempfehlung zur FFH-Kartierung (2020) fordert bei Biotoptypen mit unklarer Ausprägung mindestens zwei Kontrollaufnahmen, um Fehlbestimmungen auszuschließen.

→ Ohne Kontrolle kann z. B. ein Magerrasen (UHT) als „Halbruderale Grasflur“ (UHM) fehlinterpretiert werden.

### Wissenschaftlich:

Studien zur Kartierzuverlässigkeit (Härtel & Fischer 2019; BfN-Schriften 586) zeigen, dass Einmalbegehungen die Fehlerquote bei der Biotopklassifizierung um bis zu 30 % erhöhen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

→ Wissenschaftlich ist das Vorgehen nicht validiert.

**Verfahren:**

Fehlt die zweite Begehung, kann die Bewertung im Umweltbericht (Kap, 3.2.3 ff.) nicht auf belastbaren Daten beruhen. — Damit ist die Abwägung unvollständig (§ 1 Abs. 7 BauGB).

**Fazit:**

Die Methodik genügt nicht den anerkannten Regeln der fachgerechten Kartierung. — Ergebnis: methodisches Bewertungsdefizit.

**Forderungen:**

1. Ergänzende Nachkartierung im Spätsommer 2026.
2. Dokumentation der Vegetationszustände zu unterschiedlichen Jahreszeiten.
3. Integration einer phänologischen Plausibilitätsprüfung im Umweltbericht.

**3. Zu enger Untersuchungsradius (150 m)**

**Sachverhalt:**

Das Untersuchungsgebiet umfasst laut Kapitel 3.1 lediglich einen 150 m Radius um die Windpotenzialflächen (162 ha).

Der Stellungnahme wird nicht entsprochen!

Der Untersuchungsradius wurde - wie üblich - entsprechend den Anforderungen der „Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie“ (NLT 214) festgelegt.

**Gegenargument:**

Ein Radius von nur 150 m ist für die Beurteilung von Landschafts- und Biotopstrukturen im Zusammenhang mit Windenergieprojekten deutlich zu klein,  
→ Auswirkungen auf angrenzende Biotopverbunde, Waldsäume oder Feuchtgebiete werden nicht erfasst.

**Rechtlich:**

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung zu berücksichtigen. Das BVerwG (Urteil vom 9. 6. 2016 — 9 A 3.15)

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

verlangt, dass auch mittelbare Beeinträchtigungen im Nahbereich (bis ca. 500 m) in die Betrachtung einbezogen werden müssen.

→ 150 m sind somit nicht raumverträglich ermittelt.

**Fachlich:**

Die Hinweise zur Eingriffsregelung in Niedersachsen (MU 2022) empfehlen für Biototypenbewertung bei WEA einen Analysebereich von 300-500 m um den geplanten Standort.

→ Der Untersuchungsraum ist fachlich unterdimensioniert.

**Wissenschaftlich:**

Studien (Müller et al. 2020, Landscape Ecology) belegen, dass WEA-Standorte auf Biotopverbund und Artenaustausch in bis zu 1 km Entfernung wirken.

→ Der gewählte Radius ignoriert wissenschaftlich belegte Wirkzonen.

**Verfahren:**

Das unzureichende Untersuchungsgebiet führt dazu, dass angrenzende geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG) oder wertvolle Saumstrukturen möglicherweise unberücksichtigt bleiben → Abwägungsfehler.

**Fazit:**

Das Untersuchungsgebiet ist methodisch zu klein gewählt und nicht repräsentativ.

→ Ermittlungsdefizit und unvollständige Raumabgrenzung.

**Forderungen:**

1. Ausweitung des Untersuchungsradius auf mind. 500 m.
2. Ergänzende Kartierung der Übergangsbereiche zu Wald und Offenland.
3. Abgleich mit Biotopverbundkarten des Landschaftsrahmenplans.

**4. Keine Angabe zur Methodensicherheit / Qualitätssicherung**

Der Stellungnahme wird nicht entsprochen!

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
<b>Sachverhalt:</b> Die Methodik beschreibt keine Angaben zur Begehungsduer, GPS-Genauigkeit, Maßstab oder Qualitätsprüfung.	Die Methodik entspricht der gängigen Praxis. Nachweise zur Begehungsduer, etc. sind im Rahmen von Biotopkartierungen nicht notwendig, unüblich und bringen keinen Erkenntnisgewinn. Der Kartierungsmaßstab, Kartierer*innen und Datum sind im Gutachten bzw. in den Karten enthalten.
<b>Gegenargument:</b> Ohne Dokumentation der methodischen Randbedingungen ist die Nachvollziehbarkeit und Vergleichbarkeit der Ergebnisse nicht gegeben. _ Damit fehlt die Grundlage für eine reproduzierbare Fachbewertung.	
<b>Rechtlich:</b> Gemäß § 4 Abs. 1 UVPG müssen die erhobenen Daten „nachprüfbar und nachvollziehbar“ sein. Das Fehlen solcher Angaben verletzt diese Pflicht. → Auch nach § 10 Abs. 1 BauGB gilt das Transparenzgebot: Gutachten müssen überprüfbar sein.	
<b>Fachlich:</b> Die Hinweise zur Biotopkartierung Niedersachsen (Drachenfels 2021) verlangen die Angabe von: <ul data-bbox="159 870 893 981" style="list-style-type: none"> <li>• Kartierungsmaßstab (üblich: 1:2.500 bis 1:5.000),</li> <li>• Ortungstechnik, Kartierer*innen und Datum,</li> <li>• Qualitätssicherung (Zweitprüfung, Konsistenzkontrolle).</li> </ul> → Diese Punkte fehlen vollständig.	
<b>Wissenschaftlich:</b> In der Umweltplanung gilt die Reproduzierbarkeit als Kernkriterium wissenschaftlicher Validität (vgl. DFG Leitlinien 2022, Kodex „Gute wissenschaftliche Praxis“). → Eine nicht dokumentierte Methodik kann wissenschaftlich nicht verifiziert werden.	
<b>Verfahren:</b>	

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Fehlt die Nachprüfbarkeit, ist das Gutachten nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB nicht belastbar. Behörden können die Ergebnisse nicht fachlich abwägen.

**Fazit:**

Das Fehlen von Qualitätsparametern unterminiert die Nachvollziehbarkeit der gesamten Kartierung, — Formelles Ermittlungsdefizit und methodischer Mangel.

**Forderungen:**

1. Offenlegung aller technischen und organisatorischen Parameter (Maßstab, GPS, Zeitaufwand).
2. Einbau eines Qualitätssicherungsprotokolls (Zweitkartierung oder Peer-Check).
3. Ergänzung einer Fehlerabschätzung nach BfN-Standard.

**5. Nicht aufgeführte Hilfsquellen / GIS-Daten**

**Sachverhalt:**

Die Methodik erwähnt keine Verwendung digitaler Hilfsquellen (Orthofotos, ATKIS, Biotoptkataster, LSG-Grenzen).

**Gegenargument:**

Ohne GIS-basierte Hilfsdaten ist die Raumlage der Biotoptypen nicht exakt bestimmbar. Fehler in der Geometrie oder Überlagerung mit Schutzgebieten können unentdeckt bleiben.

**Rechtlich:**

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bestehende Fachplanungen und Datengrundlagen einzubeziehen. Das Unterlassen dieser Integration verletzt die Pflicht zur umfassenden Datenerhebung.

**Abwägungsvorschlag**

Der Stellungnahme nicht entsprochen!

Wie den Karten zu entnehmen ist, basiert die Abgrenzung der Biotoptypen auf Luftbildern. Shp-Dateien wurden erstellt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

#### **Fachlich:**

Nach den BfN-Standards zur Raumbezogenen Umweltbewertung (2020) müssen GIS-gestützte Basisdaten als Grundlage jeder Biotopbewertung genutzt werden.

→ Ohne diese kann keine sichere Abgrenzung oder Flächenbilanz erfolgen.

#### **Wissenschaftlich:**

GIS-gestützte Verfahren gelten als Standard in der Landschaftsökologie (vgl. Opdam & Wascher 2021).

→ Eine rein analoge Kartierung ist nicht mehr methodenkonform.

#### **Verfahren:**

Ohne Einbeziehung von Fach- und Geodaten kann die Kohärenzprüfung mit Schutzgebieten (§ 30 BNatSchG, § 34 BNatSchG) nicht erfolgen.

→ Damit besteht ein Abwägungsdefizit in der Umweltprüfung.

#### **Fazit:**

Die Methodik ist veraltet und nicht digital integriert.

→ Ergebnis: methodisches Defizit, mangelnde Prüfbarkeit der Raumbezüge.

#### **Forderungen:**

1. Nachträgliche Integration aller GIS- und Fachlayer (ATKIS, LSG, FFH, BNatSchG § 30).
2. Veröffentlichung einer digitalen Biotoptypenkarte (Shapefile).
3. Verknüpfung mit Artenschutzdatenbanken (NLWKN, BfN) zur Plausibilitätskontrolle,

#### **6) Veralteter Biotopbezug / fehlende Dynamikbewertung**

#### **Sachverhalt:**

Der Stellungnahme wird nicht entsprochen!

Ein Abgleich mit anderen als niedersächsischen Leitfäden ist unüblich und nicht notwendig.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Die Methodik verweist ausschließlich auf den „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen“ (Drachenfels, 2021) und die „Liste der Biotoptypen In Niedersachsen“ (Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen Nr. 2/2024). Ein Abgleich mit neueren bundesweiten BfN-Leitfäden (z. B. BfN 2023: Bundeseinheitliche Liste der Biotoptypen Deutschlands) oder mit den aktuellen Kriterien des BfN-Handbuchs zur Eingriffsregelung (2022) erfolgte nicht.

**Gegenargument:**

Die angewandte Methodik entspricht nicht dem aktuellen Stand der Wissenschaft und Verwaltungspraxis. Sie berücksichtigt keine Dynamikbewertung (z. B. Sukzession, Pflegezustand, Nutzungstrend) und keine zeitliche Veränderung der Biotopausprägung.

→ Eine solche statische Bewertung führt zu Fehleinstufungen der Wertstufen, da etwa brachgefallene Flächen oder frisch aufgeforstete Bereiche nicht korrekt eingeordnet werden.

**Rechtlich:**

Nach § 2 Abs. 3 UPG und § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB müssen Untersuchungen den „aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik“ widerspiegeln. Das BVerwG (Urteil vom 28.04.2021 — 4 A 13.18) betonte, dass veraltete Bewertungsmaßstäbe bei Umweltgutachten unzulässig sind, wenn dadurch die ökologische Wirkungsbewertung verfälscht wird.

**Fachlich:**

Der B/N-Standard 2023 verlangt die Bewertung der Regenerationsfähigkeit und Dynamik von Biotopen.

→ Ohne Berücksichtigung dieser Kriterien ist keine belastbare Aussage über den tatsächlichen Erhaltungszustand möglich. Gerade bei Flächen im Nutzungswandel (z. B. Umwandlung Acker → Grasflur → Gehölz) ist eine Dynamikbewertung zwingend erforderlich.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

**Wissenschaftlich:**

Vegetationsökologische Forschung (z. B. Sukopp & Trepl 2020; Kowarik 2019)

zeigt, dass sich der ökologische Wert von Biotopen innerhalb weniger Jahre deutlich verändert.

→ Eine statische Einordnung nach einem vier Jahre alten Schlüssel kann daher wesentliche Fehlbewertungen erzeugen.

**Verfahren:**

Durch die Verwendung veralteter Standards entsteht ein Bewertungsdefizit, das den Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 BauGB inhaltlich entwertet.

→ Mögliche Abwägungsfehler, da auf Grundlage veralteter Kriterien entschieden wird.

**Fazit:**

Die Methodik ist nicht mehr standaktuell und ignoriert neue Bewertungsgrundlagen.

→ Ergebnis: Bewertungsdefizit, methodischer Verstoß gegen Stand der Wissenschaft.

**Forderungen:**

1. Nachträgliche Überarbeitung nach BfN-Handbuch Eingriffsregelung (2022) und BfN-Biototypenliste (2023).
2. Aufnahme einer Dynamikbewertung (Pflegezustand, Nutzungsintensität).
3. Ergänzung einer fachlichen Plausibilisierung durch NLWKN oder unabhängigen Zweitgutachter. 7)

**7) Fehlende Nachweise zu geschützten Biotopen (& 30 BNatSchG / & 24 NNatSchG)**

**Sachverhalt:**

55. FNP-Änderung „Windpark Kirchgellersen“

Der Stellungnahme wird nicht entsprochen!

Ein im Geoportal des LK Lüneburg aufgeführtes geschütztes Kleingewässer im Nordosten des Untersuchungsgebietes wurde 2013 als solches kartiert. Mittlerweile stellt sich der Bereich als kleinräumige trockene Mulde dar, die

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
<p>Die Methodik erwähnt, dass geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 24 NNatSchG „gekennzeichnet“ würden, führt jedoch keine einzige Fläche mit diesen Symbolen auf. Gleichzeitig beschreibt der Bericht mehrere Gräben, Wald- und Gehölzsäume sowie Feuchtbereiche.</p>	<p>überwiegend von Adlerfarn und Späte Traubenkirsche bewachsen ist und daher nicht als eigener Biotoptyp auskariert wurde und kein schutzwürdiges Biotop (mehr) darstellt.</p>
<p><b>Gegenargument:</b>            Das völlige Fehlen geschützter Biotope ist nicht plausibel. Im Untersuchungsgebiet (nördlich Kirchgellersen, westlich Dachtmissen) liegen mehrere potenzielle § 30-Biotop wie „naturnahe Gräben, Feldgehölze, Röhrichte, Feuchtwiesen“. → Eine Nicht-Erfassung oder pauschale „Nicht-Betrachtung“ stellt ein Ermittlungsdefizit dar.</p>	<p>Ein weiteres geschütztes Biotop befindet sich gemäß dem Geoportal im Süden des Untersuchungsgebietes. Der Bereich wurde 2013 als Seggenried kartiert. Als Gefährdung wurde „Verbrachung“ angegeben, die offensichtlich stattgefunden hat, da sich in diesem Bereich ein Brombeerengebüsche etabliert hat. Ein Schutzstatus ist damit nicht mehr gegeben. Im Übrigen befinden sich die ehemaligen Schutzgebiete außerhalb des Wirkraums des Vorhabens.</p>
<p><b>Rechtlich:</b>            Nach § 30 BNatSchG sind bestimmte Biotoptypen unabhängig vom Artvorkommen gesetzlich geschützt. Diese müssen verbindlich kartiert werden. Das Unterlassen oder Verneinen solcher Biotope ohne Beleg verstößt gegen die Pflicht zur Ermittlung aller umweltrelevanten Sachverhalte (&amp; 2 Abs. 3 BauGB).</p>	
<p><b>Fachlich:</b>            Die BfN-Arbeitshilfe „Kartierung gesetzlich geschützter Biotope“ (2021) schreibt eine explizite Überprüfung jedes potenziellen § 30-Biotoptyps vor.            → Ohne Belege, Fotos oder Kartennachweis kann eine Abwesenheit nicht verifiziert werden.</p>	
<p><b>Wissenschaftlich:</b>            GIS- und Fernerkundungsdaten (z. B. Biotopkataster NI, LWK-Feuchtfächenatlas) zeigen für die Region mehrere kartierte Feucht- und Gehölzbiotope im betroffenen Gebiet.            → Der Widerspruch zwischen bestehenden Daten und Gutachtenlage deutet auf eine methodische Lücke hin.</p>	
<p><b>Verfahren:</b></p>	

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Das Fehlen von § 30-Biotopen führt zu einer unvollständigen Abwägung im Umweltbericht und kann das Verfahren angreifbar machen (§ 214 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).

**Fazit:**

Die Nichterfassung geschützter Biotope ist fachlich und rechtlich unhaltbar.  
→ Ermittlungsdefizit mit Relevanz für die Genehmigungsfähigkeit.

**Forderungen:**

1. Nachkartierung potenzieller 8 30-/8 24-Biotope (Gräben, Feuchtwiesen, Gehölze).
2. Fotodokumentation und Eintragung in Karten.
3. Abgleich mit NLWKN-Biotopkataster und LWK-Daten.

**8) Fehlende Verknüpfung mit Artenschutzdaten (Avifauna & Fledermäuse)**

**Sachverhalt:**

Das Kapitel 3.1 der Biotoptypenkartierung behandelt ausschließlich Vegetationsstypen, ohne Bezug zu Ergebnissen aus Anhang 1 (Avifauna) und Anhang 2 (Fledermauserfassung).

**Gegenargument:**

Die Biotoptypenkartierung bleibt isoliert und bildet keine Grundlage für eine artenschutzrechtliche Bewertung (§ 44 BNatSchG).

→ Der Zusammenhang zwischen Biotopstruktur und tatsächlicher Nutzung durch Arten (z. B. Brutvögel in Feldhecken, Fledermausjagdgebiete über Feuchträben) wird nicht hergestellt.

**Rechtlich:**

**Abwägungsvorschlag**

Der Stellungnahme wird nicht entsprochen

Die Biotopkartierung richtet sich nach den für Niedersachsen üblichen Anforderungen. Das BfN-Handbuch ist hierfür nicht relevant.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 2 Abs. 4 UVPG müssen alle Schutzgüter im Zusammenwirken betrachtet werden.

→ Eine getrennte, unverbundene Betrachtung widerspricht der integrierten Umweltprüfungspflicht

**Fachlich:**

Das BfN-Handbuch zur Artenschutzprüfung (2019) betont, dass Biotopdaten stets mit Artdatensätzen zu verknüpfen sind, um ökologische Funktionen abzuleiten.

→ Dies wurde hier vollständig versäumt.

**Wissenschaftlich:**

Metastudien (Dürr et al. 2022; BfN-Schriften 601) belegen, dass Fledermäuse und Brutvögel in engem Zusammenhang mit Biotopstrukturen stehen.

→ Die fehlende Integration führt zu einer unrealistischen Risikoeinschätzung.

**Verfahren:**

Der Umweltbericht (Teil II, Kap. 3.2.2) baut auf der Biotoptypenkarte auf. Wenn diese jedoch nicht artenschutzbezogen verknüpft ist, sind auch die dortigen Wirkungsanalysen fehlerhaft → Abwägungsdefizit.

**Fazit:**

Die fehlende Verknüpfung mit Artenschutzdaten ist ein gravierendes fachliches Defizit.

→ Ermittlungs- und Bewertungsdefizit, potenziell verfahrensrelevant.

**Forderungen:**

1. Zusammenführung von Biotop- und Artdatensätzen in einer gemeinsamen GIS-Analyse.
2. Darstellung der Funktionsräume (Brut, Nahrung, Quartiere).

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

3. Ergänzung des Umweltberichts um eine ökologische Korrelationstabelle Bi-top ↔ Art.

## 9) Zu starke Pauschalisierung der Wertstufen

### Sachverhalt:

Die Methodik weist Flächen pauschal Wertstufen von 0 bis III zu, ohne erläuternde Begründung oder artspezifische Belege. Mehrere großflächige Acker- und Saumbereiche wurden als „geringe Bedeutung“ eingestuft.

### Gegenargument:

Eine pauschale Wertstufenzuordnung ohne Begründung ist nicht nachvollziehbar und widerspricht dem Bewertungsziel, Gerade artenarme Strukturen können hohe ökologische Funktion besitzen (z. B. Nahrungskorridore, Rastplätze).

### Rechtlich:

Nach § 2 Abs. 3 UPG ist die „Begründungstiefe der Bewertung“ Teil der Ermittlungspflicht. Eine bloße Auflistung von Wertstufen ohne Begründung genügt diesem Erfordernis nicht.

### Fachlich:

Das Bewertungsverfahren nach Drachenfels 2021 verlangt die Angabe von:

- Strukturreichtum,
- Nutzungsintensität,
- Vernetzungsfunktion,
- Arteninventar.

→ Diese Kriterien fehlen vollständig.

### Wissenschaftlich:

Der Stellungnahme wird nicht entsprochen.

Die Bewertung entspricht dem für Niedersachsen geltenden Bewertungsschlüssel. Auf- bzw. Abwertungen werden gegebenenfalls im Text begründet. Artenlisten sind im Gutachten enthalten.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Studien (Schmidt & Diekmann 2018; BfN 2022) belegen, dass die Heterogenität von Flächen entscheidend für die ökologische Bewertung ist. Eine bloß numerische Wertstufe ohne Kontext ist wissenschaftlich nicht interpretierbar.

#### **Verfahren:**

Fehlt eine nachvollziehbare Bewertung, kann die Gemeinde keine korrekte Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB durchführen.

→ Abwägungsfehler möglich.

#### **Fazit:**

Die Bewertung ist methodisch unzureichend und ohne Begründung nicht tragfähig.

→ Bewertungsdefizit.

#### **Forderungen:**

1. Nachvollziehbare Begründung jeder Wertstufe im Textteil.
2. Ergänzung um Artenlisten / Strukturparameter,
3. Zweitprüfung durch unabhängigen Fachgutachter.

#### **10) Nicht nachvollziehbare Aussage „keine gefährdeten Arten festgestellt“**

##### **Sachverhalt**

Im Text wird behauptet, es seien keine gefährdeten oder geschützten Pflanzenarten festgestellt werden.

Es werden jedoch weder Artlisten noch Suchkriterien dokumentiert.

##### **Gegenargument**

Die pauschale Aussage ohne Beleg ist fachlich nicht haltbar.

→ Ohne vollständige Artenliste, Suchmethode und Abgleich mit der Roten Liste-

Niedersachsen 2024 kann diese Aussage nicht überprüft werden.

Der Stellungnahme wird nicht entsprochen.

Artenlisten sind im Gutachten tabellarisch inkl. RL- bzw. Schutzstatus enthalten.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

### **Rechtlich**

§ 2 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 44 BNatSchG verlangt die vollständige Ermittlung des Bestandes geschützter Arten.

→ Eine bloße Negativbehauptung ohne Nachweis ist rechtlich unzureichend.

### **Fachlich**

Die Arbeitshilfe zur botanischen Bestandserfassung bei Windenergieprojekten“ (NLWKN 2023) fordert eine dokumentierte Suchstrategie (GPS-Track. Zeit. Wetter, Beobachter).

→ Diese fehlt vollständig.

### **Wissenschaftlich**

Regionale Florenwerke (Game 2021; Flora Norddeutschland) belegen das Vorkommen mehrerer potenziell gefährdeter Arten im Planungsraum (z. B. *Succisa pratensis*, *Centaurea scabiosa*, *Orchis mario*).

→ Die Behauptung „nicht vorhanden“ widerspricht bekannten Vorkommen.

### **Verfahren**

Ohne vollständige Artendaten kann weder eine Artenschutzprüfung (@ 44 BNatSchG) noch eine Kompensationsbewertung (@ 15 BNatSchG) rechtssicher erfolgen.

### **Fazit**

Die Aussage „keine gefährdeten Arten“ ist unhaltbar und indiziert ein massives Erfassungsdefizit.

→ Ermittlungs- und Bewertungsfehler mit potenzieller Rechtsrelevanz.

### **Forderungen**

1. Offenlegung der vollständigen Artenliste.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

2. Nachkartierung unter Einbeziehung der Roten Liste Niedersachsen 2024.
3. Einbindung eines Botanik-Fachgutachters mit Nachweisverfahren (z. B. Punktkartierung/GPS—Log).

#### **11) Kein Bezug zur Bewertung nach Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG)**

Der Stellungnahme wird nicht entsprochen.

Dies ist nicht Inhalt einer Biotopkartierung, sondern des LBP

##### **Sachverhalt:**

In der Methodik werden die Biototypen zwar beschrieben und bewertet, jedoch ohne Bezug zur Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG. Weder wird erläutert, wie aus den Wertstufen ein Bewertungsmaß für Eingriff und Ausgleich abgeleitet wird, noch findet sich eine Zuordnung zu Kompensationskategorien (z. B. Biotopwertfaktoren, Flächenbilanzierung).

##### **Gegenargument:**

Ohne funktionalen Bezug zur Eingriffsregelung bleibt die Biototypenkartierung methodisch isoliert. Sie erfüllt dann keinen praktischen Zweck im Rahmen der Umweltprüfung oder Kompensationsplanung.

→ Die Bewertung der Wertstufen verliert ihren rechtlichen Bezug und ist nicht abwägungsfähig.

##### **Rechtlich:**

Gemäß § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG müssen unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft ausgeglichen oder ersetzt werden. Damit ist eine Biotopbewertung nach Wertstufen nur sinnvoll, wenn sie in ein Bewertungssystem für den Eingriffsausgleich eingebettet ist (vgl. BVerwG, Urteil 04.10.2018 — 9 A 12.17).

→ Der Bericht verstößt gegen diese Grundanforderung der Eingriffsregelung

##### **Fachlich:**

Die Bewertungsmethodik nach dem Niedersächsischen Verfahren zur Eingriffsregelung (MU 2022) sieht eine klare Zuordnung von Biototypen zu Funktionswerten (0-10 Punkte) und eine Berechnung der Kompensationsbilanz vor.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

→ Diese Verknüpfung fehlt vollständig.

**Wissenschaftlich:**

Das Fehlen einer quantitativen Bewertungslogik (Funktionswert x Flächengröße = Ökopunkte) macht die Ergebnisse wissenschaftlich unbrauchbar, da sie nicht überprüfbar oder replizierbar sind (vgl. BfN-Schriften 638, 2022).

**Verfahren:**

Ohne Eingriffsbewertung kann keine rechtssichere Bilanzierung im Umweltbericht erfolgen (§ 2 Abs. 4 BauGB).

→ Verfahrensrelevantes Defizit.

**Fazit:**

Die Methodik bleibt auf der Stufe einer allgemeinen Kartierung stehen und erfüllt keine Planungsfunktion.

→ Bewertungsdefizit und Abwägungsfehler.

**Forderungen:**

1. Nachträgliche Integration der Eingriffsregelungssystematik nach MU (2022).
2. Zuordnung jedes Biotoptyps zu Bewertungsfaktoren / Ökopunkten.
3. Ergänzung einer Kompensationsbilanz im Umweltbericht (Teil II).

**12) Keine Erwähnung möglicher FFH-Lebensraumtypen (LRT)**

Der Stellungnahme wird nicht entsprochen.

Das Fehlen von LRT ergibt sich aus den ermittelten Biotoptypen.

**Sachverhalt:**

Die Methodik schließt das Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen aus, ohne eine Begründung, Belegfotos oder Abgleich mit Fachkarten zu liefern.

**Gegenargument:**

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Das Fehlen von Nachweisen ist nicht gleichbedeutend mit dem Nichtvorhandensein.

→ Gerade im Bereich der nördlichen Ackerraine, Feuchtmulden und Waldränder ist das Vorkommen von LRT 6430 (Feuchte Hochstaudenfluren) oder LRT 6510 (Magere Flachland-Mähwiesen) nicht auszuschließen.

**Rechtlich:**

§ 34 BNatSchG verlangt eine Prüfung der Betroffenheit von FFH-Lebensraumtypen. Diese Prüfung darf nicht auf unbewiesenen Negativannahmen beruhen.

Das Unterlassen kann als Ermittlungsdefizit mit Verfahrensfehlerfolge (§ 214 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) gewertet werden,

**Fachlich:**

Die LANA-Arbeitshilfe zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (20271) schreibt vor, dass für alte FFH-relevanten Lebensräume im Umgriff eines Projekts ein Screening durchzuführen ist.

→ Ein solches Screening fehlt vollständig.

**Wissenschaftlich:**

Luftbildanalysen (Copernicus CORINE 2021, BfN-FFH-Datenbank) zeigen in der Nähe des Untersuchungsraums potenzielle Vorkommen von LRT 6510.

→ Das Gutachten ignoriert damit belegte Hinweise auf relevante Lebensraumtypen.

**Verfahren:**

Das Fehlen einer LRT-Prüfung kann zu einer unvollständigen Umweltprüfung und unzulässigen Ausweisung eines Beschleunigungsgebiets (§ 249c BauGB) führen,

**Fazit:**

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Die Negativaussage „keine FFH-Lebensraumtypen“ ist unbegründet und methodisch unzulässig.

→ Ermittlungsdefizit.

**Forderungen:**

1. Durchführung eines LRT-Screenings auf Grundlage von BfN- und NLWKN- Daten.
2. Nachkartierung durch FFH-Fachgutachter (Botanik / Vegetation).
3. Ergänzung der Methodik mit LRT-Bewertungstabelle (Nr., Beschreibung, Vorkommen, Erhaltungszustand).

**13) Fehlende Bewertung anthropogener Strukturen (Wege, Hecken, Abgrabungen)**

**Sachverhalt:**

Im Bericht wurden Wege, Ackerraine, Gräben und kleinere Brachflächen überwiegend mit Wertstufe 0 („keine Bedeutung“) oder 1 („gering“) bewertet. Eine fachliche Begründung fehlt.

**Gegenargument:**

Anthropogen geprägte Strukturen sind oft ökologisch wertvolle Sekundärbiotope (z. B. Brut- und Nahrungshabitate für Vögel, Fledermäuse, Insekten).

→ Eine generelle Abwertung widerspricht dem Stand der ökologischen Forschung.

**Rechtlich:**

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB müssen alle natürlichen Funktionen von Boden, Wasser, Luft, Klima, Tieren und Pflanzen berücksichtigt werden — unabhängig von deren Entstehungsgeschichte.

→ Auch anthropogene Strukturen sind zu bewerten.

**Fachlich:**

Der Stellungnahme wird nicht entsprochen.

Diese Behauptung ist falsch. Brachflächen, Gräben und Ackersäume erhielten grundsätzlich die Wertstufe III (mittel).

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Das Handbuch zur Bewertung anthropogener Lebensräume (BfN 2020) weist explizit darauf hin, dass Wegraine, Ruderalfuren und Böschungen wichtige Trittssteinbiotope darstellen können.

→ Diese werden hier pauschal ignoriert.

#### **Wissenschaftlich:**

Studien (Kowarik 2019; Fischer et al. 2022) zeigen, dass gerade sekundäre Habitate in Agrarlandschaften entscheidende Funktionen im Biotopverbund übernehmen.

→ Eine Bewertung mit 0 ist fachlich nicht haltbar.

#### **Verfahren:**

Die Unterbewertung führt zu einer systematischen Verharmlosung der Eingriffsfolgen.

→ Potenzieller Abwägungsfehler im Umweltbericht.

#### **Fazit:**

Die pauschale Abwertung anthropogener Strukturen ist fachlich unzutreffend und rechtswidrig im Sinne der Vollständigkeitspflicht.

→ Bewertungsdefizit.

#### **Forderungen:**

1. Nachträgliche Einzelfallbewertung anthropogener Strukturen.
2. Integration in die Biotopwertbilanz.
3. Aufnahme als sekundäre Funktionsräume im Biotopverbund.

#### **14) Fehlende Integration der Biototypen in die landschaftsplanerische Gesamtbewertung**

Der Stellungnahme wird nicht entsprochen.  
Dies ist nicht Gegenstand einer Biotopkartierung.

#### **Sachverhalt:**

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Die Biotoptypenkartierung steht im Bericht isoliert; eine Integration in die landschaftsplanerische Bewertung des Umweltberichts (Teil 11, Kap. 3.2.3 ff.) ist nicht erkennbar.

**Gegenargument:**

Die isolierte Betrachtung verhindert, dass sich aus den Ergebnissen konkrete Schlussfolgerungen für den Landschaftswert, die Kompensation oder die Schutzgüterbewertung ergeben.  
 → Die Biotopdaten bleiben ohne planerische Funktion.

**Rechtlich:**

§ 2 Abs. 4 BauGB fordert die Verknüpfung der Fachbeiträge im Umweltbericht. Eine getrennte Darstellung widerspricht der Systematik der Umweltprüfung (vgl. BVerwG 9 A 20.05).

**Fachlich:**

Nach M/X 2019, Handbuch Umweltberichte, müssen Biotopdaten mit Landschaftsbild-, Boden- und Wasserbewertungen verknüpft werden, um Wirkzusammenhänge aufzuzeigen.

→ Dies ist hier unterblieben.

**Wissenschaftlich:**

Landschaftsökologische Modelle (Forman & Godron 2020) betonen die Bedeutung des Funktionalen Verbunds,  
 → Eine isolierte Biotopbewertung ohne Integration ist wissenschaftlich unvollständig.

**Verfahren:**

Durch das Fehlen der Integration wird der Umweltbericht lückenhaft und nicht abwägungsfähig.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

**Fazit:**

Die Biotoptypenkartierung wurde nicht in die übergeordnete Landschaftsbewertung eingebunden.

→ Bewertungs- und Abwägungsdefizit.

**Forderungen:**

1. Erstellung einer Gesamtmatrix Biotop Landschaftsbild Artenschutz.
2. Nachtrag im Umweltbericht (Kap. 2 ff.).
3. Ergänzende Kohärenzanalyse zur Verknüpfung der Schutzgüter

**15) Fehlende Methodentransparenz und Reproduzierbarkeit (keine Offenlegung der Rohdaten)**

Der Stellungnahme wird nicht entsprochen.

Ein Nachweis von GPS-Tracks, Feldprotokollen, etc. ist bei Biotopkartierungen unüblich und nicht erforderlich. Die Ergebnisse liegen in digitaler Form vor.

**Sachverhalt:**

Die Methodik nennt weder GPS-Tracks, digitale Layer, Feldprotokolle noch Rohdatensätze.

→ Damit ist der gesamte Arbeitsprozess nicht nachvollziehbar.

**Gegenargument:**

Ohne Transparenz der Rohdaten ist das Gutachten nicht prüffähig.

→ Behörden, Umweltverbände oder Bürger können die Ergebnisse nicht verifizieren oder nachrechnen.

**Rechtlich:**

§ 4 Abs. 1 UVPG verlangt, dass alle umweltbezogenen Informationen öffentlich zugänglich und nachvollziehbar sein müssen.

→ Die Nichtoffenlegung der Basisdaten verletzt das Transparenzgebot.

**Fachlich:**

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Nach DGfÖ-Leitlinie zur Datenintegrität in Umweltgutachten (2023) müssen alle Datengrundlagen (GPS, Fotos, GIS-Layer) archiviert und auf Anfrage bereitgestellt werden.

→ Hier fehlen jegliche Angaben,

#### **Wissenschaftlich:**

Reproduzierbarkeit ist ein Kernprinzip wissenschaftlicher Arbeit (vgl. DFG 2022, Kodex „Gute wissenschaftliche Praxis“).

→ Ohne Rohdaten ist das Gutachten nicht replizierbar und verliert jede wissenschaftliche Validität.

#### **Verfahren:**

Das Fehlen prüffähiger Rohdaten kann zu einer Unwirksamkeit der Umweltprüfung führen (§ 214 Abs. 1 Nr. 1 BauGB), da die Datengrundlage nicht verifizierbar ist.

#### **Fazit:**

Die fehlende Offenlegung der Rohdaten stellt ein formelles und inhaltliches Ermittlungsdefizit dar.

→ Nichtprüfbarkeit = Verfahrensfehler.

#### **Forderungen:**

1. Veröffentlichung der Rohdaten (GPS-Tracks, Artenlisten, Fotos).
2. Bereitstellung der GIS-Layer (Shapefiles, Wertstufen, Abgrenzungen).
3. Einrichtung eines Transparenzanhangs im Umweltbericht.

#### **Fazit zu Kapitel 3.1 Methodik — Biotoptypenkartierung**

#### **Zentrale Defizite:**

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Unvollständige und nicht repräsentative Erhebungsgrundlage <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kartierung nur an zwei Terminen (28. Mai und 11. Juni 2025) — keine Frühjahrs- oder Spätsommeraspekte.</li> <li>- Keine phänologische Wiederholungsaufnahme, kein Nachweis über Wetter oder Nutzungsbedingungen.</li> <li>- Verletzung der Fachstandards nach Drachenfels 2021 und BIN 2023; Datengrundlage nicht belastbar.</li> </ul> </li> <li>2. Räumlich zu eng begrenzter Untersuchungsraum <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erfassung nur innerhalb eines 150-m-Radius um die geplante Fläche; fachlich erforderlich wären 300-500 m.</li> <li>- Kein Einbezug angrenzender Biotopverbundachsen, Gräben oder Waldsäume.</li> <li>- Verstoße gegen § 2 Abs. 4 BauGB und § 16 UVPG — Ermittlungsdefizit im räumlichen Umfang.</li> </ul> </li> <li>3. Fehlende Qualitäts- und Transparenzangaben <ul style="list-style-type: none"> <li>- Keine Dokumentation zu GPS-Genauigkeit, Maßstab, Begehungsdauer, Kontrollaufnahmen oder Zweitprüfung.</li> <li>- Keine Offenlegung der Rohdaten (Layer, Fotos, Artenlisten) → nicht reproduzierbar.</li> <li>- Verstoß gegen § 4 Abs. 1 UVPG (Nachvollziehbarkeit umweltbezogener Informationen).</li> </ul> </li> <li>4. Pauschale und unbegründete Wertstufenzuordnung <ul style="list-style-type: none"> <li>- Großflächige Einstufung in Wertstufe I ohne Textbegründung oder floristische Belege.</li> <li>- Anthropogene Strukturen (Wege, Böschungen, Gräben) pauschal als „geringwertig“ bewertet, obwohl ökologisch relevant.</li> <li>- Widerspruch zu BfN-Bewertungshandbuch 2020</li> <li>- → systematische Unterbewertung der Eingriffsfolgen.</li> </ul> </li> <li>5. Fehlende Prüfung geschützter und europarechtlich relevanter Lebensräume <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kein Nachweis oder Screening von § 30 BNatSchG-Biotopen und</li> </ul> </li> </ol>	

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
<p>FFHLebensraumtypen (LRT 6430, 6510 möglich).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Keine Abgleichung mit NLWKN- und BfN-Daten — Verstoß gegen § 34 BNatSchG.</li> </ul> <p>6. Nicht verknüpft mit Artenschutzdaten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Keine Integration der Ergebnisse aus Avifauna- und Fledermausgutachten.</li> <li>- Fehlende Funktionsraumanalyse (Brut-, Jagd-, Nahrungshabitate)</li> <li>- → Abkopplung der Schutzgüter.</li> </ul> <p>7. Kein Bezug zur Eingriffs- / Ausgleichsbewertung (§ 15 BNatSchG)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Biotopbewertung ohne Ableitung von Kompensations- oder Ökopunkt-werten.</li> <li>- Keine Anwendung des MU-Verfahrens 2022 — Bewertung ohne rechtli-che Relevanz.</li> </ul> <p>8. Veraltete methodische Grundlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bezug auf Kartierschlüssel 2021 ohne Aktualisierung nach BfN-Liste 2023.</li> <li>- Keine Bewertung von Pflegezustand, Nutzungsdynamik oder Sukzession.</li> </ul> <p>9. Fehlende Integration in den Umweltbericht</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Keine Übernahme der Ergebnisse in die landschaftsplanerische Gesamt-bewertung (Teil I! Kap. 3.2 ff.).</li> <li>- Kein Zusammenhang zwischen Biotoptypen, Landschaftsbild und Arten-schutz.</li> </ul> <p>10. Formelles Transparenzdefizit und eingeschränkte Prüfbarkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kein Scoping- oder Beteiligungs-nachweis für diesen Fachbeitrag.</li> <li>- Fehlende Schnittstellenbeschreibung zwischen Gutachter (LANGER 2025) und Auftragnehmer (MIX 2025).</li> </ul>	

#### **Rechtliche Bewertung:**

- § 2 Abs. 3 BauGB /§ 16 UVPG: Ermittlungs- und Bewertungsdefizite; zeitlich und räumlich unzureichende Datengrundlage.
- § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB: Schutzgut „Pflanzen und Lebensräume“ nicht ord-nungsgemäß ermittelt → Abwägungsfehler.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

- § 15 BNatSchG: Fehlende Anwendung der Eingriffsregelung → Bewertungsdefizit.
- § 30 / § 34 BNatSchG: Nichtprüfung geschützter Biotope und FFH-LRT → Verfahrensverstoß.
- § 4 Abs. 1 UVPG: Fehlende Nachvollziehbarkeit und Dokumentation → Transparenzmangel.
- BVerwG 9 A 20.05 /4 CN 3.18: Unvollständige Ermittlung oder nicht belegbare Bewertung führt zur Rechtswidrigkeit des Fachbeitrags und Gefährdung der Gesamtplanung.

#### **Fachlich-wissenschaftliche Bewertung:**

- Erhebungs- und Bewertungsdesign nicht dem Stand der Wissenschaft entsprechend (BfN 2023, Drachenfels 2021).
- Keine phänologische oder dynamische Kontrolle → nur Teilabbild der Vegetation.
- Fehlende GIS-Integration und keine Belege zur Datenqualität → keine Reproduzierbarkeit.
- Anthropogene Biotope und sekundäre Strukturen fälschlich abgewertet.
- Keine Verzahnung mit anderen Schutzgütern → Verlust der ökologischen Gesamtaussage.
- Gesamtbewertung basiert auf statischer, teilweise veralteter Methodik ohne Begründung oder Quantifizierung.

#### **Gesamtbewertung**

Kapitel 3.1 zeigt erhebliche methodische, fachliche und rechtliche Mängel. Die Biotoptypenkartierung erfüllt weder die Anforderungen an eine vollständige Ermittlung nach § 2 Abs. 3 BauGB noch an eine wissenschaftlich nachvollziehbare Bewertung. Die Datengrundlage ist unzureichend, die Methodik veraltet, die Integration in das Gesamtkonzept fehlt. Damit liegt ein Ermittlungs- und

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Bewertungsdefizit im Sinne der Rechtsprechung des BVerwG vor, das die Tragfähigkeit der gesamten Umweltprüfung in Frage stellt. Die Ergebnisse sind nicht prüffähig, nicht reproduzierbar und nicht abwägungsfähig; sie können somit keine Grundlage für eine planungsrechtliche Entscheidung bilden.

**Forderungen in der Zusammenfassung:**

1. Nachholung einer vollständigen, jahreszeitlich differenzierten Biotopkartierung (Frühjahr / Sommer / Spätsommer 2026)
2. Ausweitung des Untersuchungsraums auf mindestens 500 m und Integration angrenzender Verbundflächen,
3. Einbindung von FFH- und § 30-Biotopen sowie Abgleich mit NLWKN- und BfN-Datenbanken.
4. Verknüpfung mit Artenschutz- und Landschaftsbildbewertung im Umweltbericht.
5. Ergänzung der Eingriffs- / Ausgleichsbewertung nach MU 2022 mit Ökopunkt- Bilanz.
6. Offenlegung sämtlicher Rohdaten und GIS-Layer zur Transparenz und Nachprüfbarkeit.
7. Überprüfung durch unabhängigen Fachgutachter (Botanik / Landschaftsplanung) zur Qualitätssicherung,
8. Nachholung der formellen Beteiligung und Scoping-Dokumentation für diesen Fachbeitrag.

**Kurzbewertung:**

Kapitel 3.1 „Methodik - Biotoptypenkartierung“ erfüllt weder die materiellen noch die formellen Anforderungen an eine sachgerechte, wissenschaftlich belastbare und rechtssichere Umweltprüfung. Die gewählte Methodik ist veraltet, unvollständig und intransparent — die Ergebnisse sind nicht prüffähig und bilden keine tragfähige Grundlage für die Eingriffs- / Ausgleichsbewertung. Damit liegt ein methodisches, fachliches und verfahrensrechtliches Defizit vor, das die

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Umweltprüfung und die Gesamtplanung der 55. FNP-Änderung erheblich beeinträchtigt.

### Kapitel 3.2 Ergebnisse

**1) Prozentwert für Wertstufe 0 im Text widerspricht Tabelle 5 (0,37 % vs. 0,45 %)** Der Stellungnahme wird entsprochen.  
Der Fehler wurde behoben

#### Sachverhalt:

In Tabelle 5 wird die Flächenanteil-Angabe der Wertstufe 0 mit 0,73 ha = 0,45 % ausgewiesen. Unmittelbar darunter heißt es im Fließtext: „Die Wertstufe 0 umfasst ... 0,37 % der Gesamtfläche.“ Die Werte sind mathematisch und inhaltlich widersprüchlich.

#### Gegenargument:

Ein solcher Widerspruch zwischen tabellarischer und textlicher Darstellung zeigt ein Rechen- oder Übertragungsfehler, der die interne Konsistenz der Datenauswertung infrage stellt. Bei nur 162 ha Gesamtfläche entspricht eine Differenz von 0,08 Prozentpunkten einem Flächenfehler von rund 0,13 ha — das ist größer als einzelne Kleinbiotope im Gebiet und somit fachlich relevant.

#### Rechtlich:

Nach § 4 Abs. 1 UVPG und § 2 Abs. 3 BauGB sind Umweltinformationen nachvollziehbar und überprüfbar bereitzustellen. Fehlerhafte Prozentangaben verstößen gegen das Nachvollziehbarkeits- und Transparenzgebot der Umweltprüfung.

#### Fachlich:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

In Gutachten dieser Art gilt die tabellarische Bilanz als verbindliche Bezugsgröße. Ein textlicher Widerspruch deutet auf mangelnde Qualitätssicherung oder fehlerhafte Datenübertragung zwischen GIS-Auswertung und Bericht hin.

**Wissenschaftlich:**

Datentransparenz und numerische Konsistenz sind Grundanforderungen der Good Scientific Practice (DFG 2022). Rechen- oder Rundungsfehler ohne Erläuterung machen Ergebnisse nicht reproduzierbar.

**Verfahren:**

Die Abweichung führt zu fehlender Prüfbarkeit und kann die prozentuale Gewichtung der Wertstufen im Umweltbericht verfälschen.

**Fazit:**

Die Angaben sind widersprüchlich; das Gutachten ist damit formal fehlerhaft und nicht vollständig nachvollziehbar.

**Forderungen:**

1. Berichtigung der Textangabe auf 0,45 %.
2. Offenlegung der verwendeten Rundungsregel und Rechenbasis.
3. Eintrag einer Errata-Tabelle mit allen Korrekturen.

**2) Summenbildung „knapp 162 ha“ ohne dokumentierte Rundungsregel**

**Sachverhalt:**

Die Summe aller Flächenwerte aus Tabelle 5 ergibt 161,74 ha. Im Text wird die Gesamtfläche mit „knapp 162 ha“ angegeben; ein Rundungsverfahren wird nicht erläutert.

**Gegenargument:**

Der Stellungnahme wird teilweise entsprochen.

Da der genaue Wert der Tabelle zu entnehmen ist, kann textlich ohne Verwendung einer genauen Rundungsregel ein ca.-Wert genannt werden. Ein Vermerk zur Rundung wird in der Tabelle als Fußnote ergänzt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Bei Umweltgutachten ist die Flächenbilanz ein zentrales Ergebnis. Fehlt eine eindeutige Rechenregel, können selbst geringe Abweichungen zu Fehlinterpretationen von Prozentanteilen führen.

**Rechtlich:**

§ 16 UVPG verlangt eine vollständige und transparente Datendarstellung. Ohne Rundungsregel ist die Bilanz nicht prüffähig.

**Fachlich:**

Die Flächenwerte sind Grundlage für Wertstufen- und Eingriffsbewertung. Schon Differenzen von 0,2 ha können die Klassifizierung kleinflächiger Strukturen (z. B. Waldrand / Feuchtmulden) beeinflussen.

**Wissenschaftlich:**

Rundungsfehler ohne Offenlegung verstößen gegen Reproduzierbarkeitsprinzipien (vgl. ISO 19157 Geodata Quality).

**Verfahren:**

Eine nicht nachvollziehbare Summenbildung verhindert die exakte Übertragung der Werte in den Umweltbericht Teil II Kap. 3.2.3 ff.

**Fazit:**

Die Flächenbilanz ist formell unvollständig und verletzt das Transparenzgebot.

**Forderungen:**

1. Veröffentlichung einer Berechnungs- und Rundungsregel (z. B. GIS- Flächengenauigkeit + 0,01 ha).
2. Darstellung der Summenkontrolle in einer Prüftabelle.
3. Korrektur aller Prozentwerte nach einheitlicher Regel. 3)

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
<p><b>3) Unklare Behandlung der E-Flächen (Baumreihen / Einzelbäume)</b></p> <p><b>Sachverhalt:</b> In der Methodik heißt es, Baumreihen und Einzelbäume würden „mit E gekennzeichnet“ und nicht in die Bewertung einbezogen. In Kapitel 3.2 fehlen jedoch Angaben, ob deren Flächenanteil aus der Gesamtsumme abgezogen wurde</p> <p><b>Gegenargument:</b> Wenn E-Flächen flächenmäßig vorhanden sind, aber aus der Wertstufenbewertung entfernt werden, entsteht ein systematischer Bilanzfehler: Gesamtfläche &lt; Summe der bewerteten Teilflächen → Prozentanteile aller Wertstufen zu hoch.</p> <p><b>Rechtlich:</b> §2 Abs. 4 BauGB verlangt, dass Umweltberichte alle betroffenen Flächenanteile berücksichtigen. Das Nicht-Ausweisen einer Teilfläche verstößt gegen die Pflicht zur vollständigen Sachverhaltsermittlung.</p> <p><b>Fachlich:</b> Baumreihen besitzen ökologischen Wert (Trittsteinfunktion, Strukturachse) und dürfen nicht kommentarlos ausgeschlossen werden, Fehlende Angabe, wie viele E-Flächen vorhanden sind, verhindert eine Nachvollziehbarkeit der Bilanz.</p> <p><b>Wissenschaftlich:</b> Sekundärstrukturen wie Einzelbäume zählen in neueren BfN-Bewertungsansätzen (2023) zur Kategorie strukturelle Habitat-Elemente. Ihre Nichtbewertung führt zu ökologischer Untererfassung.</p> <p><b>Verfahren:</b> Ohne genaue Bilanzierung entsteht ein Verstoß gegen das Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7 BauGB), weil reale Habitatanteile unberücksichtigt bleiben.</p> <p><b>Fazit:</b></p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht entsprochen.</p> <p>Baumreihen und Einzelbäume sind als Linie bzw. Punkt dargestellt und sind entsprechend als überlagernde Biotoptypen nicht in der Flächenbilanz enthalten. Sie sind zusätzlich zu den darunterliegenden, meist Halbruderale Gras- und Staudenfluren zu kompensieren. Die Betroffenheit dieser Elemente ergibt sich erst, wenn die konkrete Planung der Windenergieanlagen inkl. der Zuweigungen vorliegt und ist dann Gegenstand des LBP.</p>

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Die Behandlung der E-Flächen ist unklar und fehleranfällig; das Verfahren weist ein systematisches Ermittlungsdefizit auf.

**Forderungen:**

1. Offenlegung der Gesamtfläche aller E-Polygone (ha-Wert, Anteil %).
2. Nachträgliche Bewertung / Einordnung in Wertstufe I!-III nach ökologischer Funktion.
3. Anpassung der Gesamtbilanz in Tabelle 5

**4) Potenzielle Doppelbewertung im Südosten (OKZ / OFZ-Flächen)**

**Sachverhalt:**

Kapitel 2 nennt im südöstlichen Planbereich sowohl

- OKZ = Sonstige Anlage zur Energieversorgung,
- OFZ = Befestigte Fläche mit sonstiger Nutzung (Vorplatz). Ohne Karten oder Flächenwerte bleibt unklar, ob sich beide Polygone überschneiden.

**Gegenargument:**

Fehlt die geometrische Trennung, kann es zu Doppelzählungen in der Flächenbilanz kommen. Dadurch werden versiegelte Flächenanteile überbewertet und naturnahe Flächenanteile rechnerisch reduziert.

**Rechtlich:**

Nach § 4 Abs. 1 UVPG müssen „alle zugrunde gelegten Daten und Methoden nachvollziehbar dokumentiert“ werden. Das Fehlen geometrischer Angaben verletzt diese Vorgabe.

**Fachlich:**

Der Stellungnahme wird nicht entsprochen.

Die genannten Biotoptypen überlagern sich nicht. Karten wurden erstellt, Flächenwerte sind im GIS-Shape enthalten.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Die getrennte Bewertung zweier Kategorien mit gleichem Raumbezug widerspricht der Kartieranleitung Niedersachsen 2021, wonach jede Fläche eindeutig einem Biotoptyp zugeordnet sein muss.

**Wissenschaftlich:**

In GIS-basierten Ökobilanzen gilt das Prinzip der flächenexklusiven Polygone. Überlappungen erzeugen Summenfehler und verfälschen Prozentverteilungen.

**Verfahren:**

Eine unklare Flächenzuordnung kann sich direkt auf die Eingriffs-/Ausgleichsbewertung (§ 15 BNatSchG) auswirken.

**Fazit:**

Der Datensatz ist nicht geometrisch geprüft und enthält potenzielle Doppelzählungen.

**Forderungen:**

1. Bereitstellung der Shapefiles und Flächenprüfung auf Überschneidungen.
2. Korrektur der Bilanz, falls OKZ / OFZ doppelt erfasst wurden.
3. Dokumentation der Polygontopologie-Prüfung im Anhang,

**5) Taxonomischer Fehler: „Vaccinium myrtillus“ statt Vaccinium myrtillus**

Der Stellungnahme wird entsprochen.  
Der Fehler wurde korrigiert.

**Sachverhalt:**

Im Abschnitt zu Kiefern-/Fichtenbeständen wird die Art als „Vaccinium myrtillus“ (Blaubeere) aufgeführt. Der korrekte wissenschaftliche Name lautet Vaccinium myrtillus.

**Gegenargument:**

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Ein falscher Artnamen deutet auf mangelnde botanische Qualitätssicherung hin. Fehlerhafte Nomenklatur kann Datenbankabgleiche (z. B. Rote-Liste-Abfrage, FlorKart) verhindern und unterminiert die Validität der Arterfassung.

**Rechtlich:**

Nach § 2 Abs. 3 BauGB sind Umweltdaten „nach dem Stand der Wissenschaft“ zu erheben. Falsche taxonomische Bezeichnungen erfüllen dieses Kriterium nicht.

**Fachlich:**

Korrekte Artidentität ist für die Bewertung der Zeigerwerte (Ellenberg) und Schutzstatus-Prüfung unerlässlich. Ein Schreibfehler kann zu falscher Zuordnung oder fehlender Erfassung führen.

**Wissenschaftlich:**

Taxonomische Präzision ist Grundvoraussetzung wissenschaftlicher Datennutzung. Fehler in lateinischer Binomenform deuten auf fehlende QS-Prozesse.

**Verfahren:**

Solche Fehler belegen, dass keine systematische Plausibilitäts- oder Peer-Prüfung erfolgte.

**Fazit:**

Der Schreibfehler offenbart eine mangelhafte Qualitätssicherung und stellt die Zuverlässigkeit der gesamten Artenliste infrage.

**Forderungen:**

1. Korrektur der Nomenklatur gemäß Flora Europaea | Garve (2021).
2. Implementierung einer Taxo-Prüfung (botanischer QS-Check) vor End-abgabe

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

3. Veröffentlichung einer bereinigten Artenliste (Anhang).

**6) Falscher deutscher Name: „Großblättriger Rohrkolben“ statt „Breitblättriger Rohrkolben“ (*Typha latifolia*)**

**Sachverhalt:**

Im Fließtext zu den Feuchtgrünland- und Röhrichtbereichen wird *Typha latifolia* mit dem deutschen Namen „Großblättriger Rohrkolben“ bezeichnet. Der korrekte botanische Trivialname lautet „Breitblättriger Rohrkolben“,

**Gegenargument:**

Falsche deutsche Artnamen führen zu Unklarheiten bei der Artenidentifikation und können in öffentlichen Verfahren Missverständnisse oder Falschauswertungen auslösen — etwa, wenn Gutachten oder GIS-Daten automatisiert nach Bezeichnungen durchsucht werden.

**Rechtlich:**

§ 2 Abs. 3 BauGB fordert Datenermittlung „nach dem Stand von Wissenschaft und Technik“. Falsch benannte Arten verstößen gegen diese Anforderung, da eine eindeutige Zuordnung nach Fachliteratur (z. B. Garve 2021, Flora von Niedersachsen) nicht gegeben ist

**Fachlich:**

In der vegetationskundlichen Kartierung gelten sowohl lateinischer als auch deutscher Name als verbindliche Doppelreferenz. Ein fehlerhafter deutscher Name deutet auf fehlende QS-Prüfung und auf Defizite in der botanischen Kompetenz des Bearbeiters hin.

**Wissenschaftlich:**

Nach BfN-Leitfaden 2023 ist die Taxonomie-Konsistenz Teil der wissenschaftlichen Datenqualität. Fehlerhafte Nomenklatur beeinträchtigt die Nachnutzbarkeit der Daten in floristischen Datenbanken.

Der Stellungnahme wird nicht entsprochen.

Sowohl in der Roten Liste Niedersachsens als auch Schleswig-Holsteins wird die Bezeichnung „Breitblättriger Rohrkolben“ verwendet.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

**Verfahren:**

Fehler in der Artenbenennung sind Indiz dafür, dass keine systematische Interne Qualitätsprüfung durchgeführt wurde (& 4 Abs. 1 UVPG — Dokumentationspflicht).

**Fazit:**

Die falsche Bezeichnung belegt ein Qualitätsmanko bei der Artdatenprüfung; die botanische Zuverlässigkeit des gesamten Gutachtens ist damit eingeschränkt.

**Forderungen:**

1. Korrektur der Bezeichnung auf „Breitblättriger Rohrkolben“.
2. Durchführung eines Taxonomie-Korrektur-Scans aller deutschen Namen.
3. Nachweis einer Endkontrolle durch botanisch qualifizierte Fachperson.

**7) Falscher wissenschaftlicher Name: *Anthriscus sylvatica* statt *Anthriscus sylvestris* (Wiesen-Kerbel)**

Der Stellungnahme wird entsprochen.  
Fehler wurde korrigiert.

**Sachverhalt:**

In der Artentabelle wird „*Anthriscus sylvatica* — Wiesen-Kerbel“ genannt. Der wissenschaftlich korrekte Name lautet *Anthriscus sylvestris*.

**Gegenargument:**

Dieser Schreibfehler ändert die taxonomische Identität und kann in Artdatenbanken zu Nicht-Erkennung führen (falsche Schreibweise → kein Match). Damit sind Abgleiche mit Schutz- oder Rote-Liste-Statusdaten nicht mehr automatisiert möglich.

**Rechtlich:**

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Auch hier gilt § 2 Abs. 3 BauGB: Die Ermittlung muss nach anerkannten Standards erfolgen. Ein falscher Artnamen verletzt die Anforderung an wissenschaftliche Genauigkeit.

**Fachlich:**

Der Wiesen-Kerbel ist ein dominanter Zeiger in Mähwiesen-Gesellschaften (Molinio-Arrhenatheretea). Eine falsche Benennung kann zur Fehlinterpretation des Vegetationstyps führen (z. B. Verwechslung mit *A. caucalis*).

**Wissenschaftlich:**

Taxonomische Fehler unterlaufen nur, wenn keine systematische QS-Liste (TaxRef/BfN-Checklist) genutzt wurde. Das Gutachten erfüllt somit nicht den Standard für Botanische Nomenklaturprüfung (BfN 2022).

**Verfahren:**

Fehlerhafte Artnamen untergraben die Prüfbarkeit der Datengrundlage (§ 4 Abs. 1 UVPG).

**Fazit:**

Ein klassischer Indikator für unzureichende Fachkontrolle; die botanische Validität ist fraglich.

**Forderungen:**

1. Korrektur auf *Anthriscus sylvestris*.
2. Einsatz einer standardisierten Artenliste (TaxRef/BfN) zur QS.
3. Beifügung einer Fehlerkorrekturliste (Errata) im Anhang.

**8) Inkonsistente Bewertung der Halbruderalfuren (UHM III vs. UHM | an Wegsäumen)**

**Sachverhalt:**

Der Stellungnahme wird nicht entsprochen.

Biotoptypen mit dem Hauptcode UHM wurden grundsätzlich mit Wertstufe III bewertet. Wege, die in der Mitte eine lückige Vegetation aufweisen erhalten

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Im Bericht wird der Typ UHM (Halbruderale Gras- und Staudenfluren) grundsätzlich mit Wertstufe III! (alternativ II) angegeben. An unversiegelten Wegen (Typ OVW) wird derselbe Typ als Nebencode mit nur Wertstufe | geführt - ohne Begründung.

**Gegenargument:**

Die Einstufung derselben Gesellschaft in unterschiedliche Wertstufen ohne Kriterienachweis ist methodisch widersprüchlich. Dies lässt auf fehlende Bewertungsmatrix oder subjektive Interpretation schließen.

**Rechtlich:**

§ 2 Abs. 3 BauGB i. V. m. 8 16 UVPG fordert einheitliche Bewertungsmaßstäbe. Widersprüchliche Einstufungen ohne Begründung verletzen das Gebot der Gleichbehandlung und Nachvollziehbarkeit.

**Fachlich:**

Nach Drachenfels 2021 erfolgt die Wertstufenzuordnung anhand von Strukturreichtum, Nutzungsintensität und Artenvielfalt. Ohne Angabe dieser Kriterien ist die Bewertung nicht prüffähig.

**Wissenschaftlich:**

Unterschiede von einer Wertstufe (I — III) ändern die Funktionsbewertung im Eingriffssystem um den Faktor 3. Fehlende Kriterien führen zu Beliebigkeit statt Systematik.

**Verfahren:**

Fehlende Einheitlichkeit wirkt sich direkt auf die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz (§ 15 BNatSchG) aus — Abwägungsfehler möglich.

**Fazit:**

UHM als Nebencode, was, wie erläutert, zu einer Wertstufenerhöhung des Hauptbiotops „OVW“ führt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Die Inkonsistenz belegt ein Bewertungsdefizit — Bewertungsmethodik nicht transparent und nicht standardkonform.

**Forderungen:**

1. Nachrechnung einer Bewertungsmatrix (Deckung, Artenzahl, Störgrad).
2. Nachprüfung der UHM-Bewertungen an Wegsäumen.
3. Einheitliche Dokumentation der Kriterien im Bericht.

**9) Pauschale Abwertung der Ackerflächen ohne Prüfung wertgebender**

**Saumstrukturen**

**Sachverhalt:**

Der Typ AL — Basenarmer Lehmacke wird pauschal als Wertstufe I eingestuft. Zugleich wird erwähnt, dass „die Ackerbegleitflora an den Rändern teilweise ausgebildet“ ist,

**Gegenargument:**

Diese Randbereiche können ökologisch höherwertige Saumstrukturen darstellen (Ackerraine, Staudenfluren). Die pauschale Einstufung ohne Abgrenzung führt zu einer systematischen Unterbewertung.

**Rechtlich:**

§ 2 Abs. 3 Baugesetz verlangt vollständige Ermittlung. Die Nichtabgrenzung von ökologisch relevanten Teilflächen verletzt die Pflicht zur sachgerechten Detailerhebung.

**Fachlich:**

Nach BfN-Standard 2020 ist bei Ackerflächen eine separate Bewertung der Saumzonen (mind. 3 m Breite) erforderlich, wenn dort Ruderal- oder Saumarten vorkommen.

Der Stellungnahme wird nicht entsprochen.

Ackerflächen werden nicht abgewertet. Wertstufe I entspricht der regulären Wertstufe. Die Ackerbegleitflora wurde überprüft und führte wie erläutert nicht zu einer Wertstufen-Erhöhung, was bei einem intensiven Anbau (überwiegend Mais) auch nicht zu erwarten ist.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

**Wissenschaftlich:**

Saumstrukturen sind Hotspots für Insekten- und Vogeldiversität. Studien (Schneider 2020; BfN-Schriften 630) zeigen, dass Vernetzungseffekte dieser Kleinflächen entscheidend sind.

**Verfahren:**

Fehlende Abgrenzung dieser Saumtypen führt zu einem Bewertungsdefizit in der Eingriffsregelung und mindert rechnerisch den Kompensationsbedarf.

**Fazit:**

Pauschale Bewertung der Ackerflächen ist fachlich nicht haltbar - ökologisch differenzierte Randzonen wurden ignoriert

**Forderungen:**

1. Nachkartierung der Ackerraine und Säume (UHM- oder RGF-Typ).
2. Aufnahme dieser Flächen in die Wertstufenmatrix (III).
3. Korrektur der Gesamtbilanz und Offenlegung der Polygone.

**10) Waldrand (WRM = IV) flächenmäßig nicht plausibilisiert**

**Sachverhalt:**

Der Typ WRM — Waldrand mittlerer Ausbildung wird als Wertstufe IV (hoch) eingestuft, In der Gesamtbilanz (Tabelle 5) erscheint Wertstufe IV jedoch nur mit 0,60 ha (0,37 %). Keine Angaben zur Länge oder Breite des Waldrandes sind enthalten.

**Gegenargument:**

Die ausgewiesene Fläche ist für einen Waldrand im Planungsgebiet unrealistisch klein und widerspricht der Textbeschreibung (mehrere Waldrandabschnitte). Offenbar wurde nur ein Teilabschnitt erfasst — damit ist die Bilanz unvollständig.

**Abwägungsvorschlag**

Der Stellungnahme wird nicht entsprochen.

Die Einstufung als Biotoptyp „Waldrand mittlerer Standorte“ ist an gewisse Kriterien geknüpft, die nur von Teilabschnitten sämtlicher Waldränder erfüllt werden.

0,6 ha entspricht im Übrigen bei einer Breite von 10 m 600 m Waldrand!

<b>Stellungnahmen - Private</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
---------------------------------	---------------------------

**Rechtlich:**

§ 2 Abs. 3 BauGB und § 4 Abs. 1 UVPG verpflichten zur vollständigen Erfassung.  
Eine Untererfassung wertvoller Strukturen stellt ein Ermittlungsdefizit dar.

**Fachlich:**

Nach Drachenfels 2021 soll Waldrandbreite = 10 m bei der Flächenbilanz berücksichtigt werden. Bei 0,60 ha Gesamtwert entspräche das nur ca. 60 m Waldrand — deutlich zu wenig.

**Wissenschaftlich:**

Waldränder sind zentrale Vernetzungs- und Bruträume. Eine Untererfassung führt zu Fehleinschätzungen des Biotopwertes.

**Verfahren:**

Die unvollständige Flächenangabe schwächt die Wertstufenverteilung und damit die Eingriffs--Ausgleichsbewertung (§ 15 BNatSchG).

**Fazit:**

Die WRM-Erfassung ist nicht plausibel, Flächen fehlen oder sind falsch berechnet.

**Forderungen:**

1. Offenlegung der Waldrandgeometrien (Länge, Breite).
2. Nachkartierung fehlender Randabschnitte.
3. Korrektur der Bilanz → realistische WRM-Fläche nachtragen.,

**11) Unbelegte Negativaussage: „Keine § 30-bzw. § 24-Biotope festgestellt“**

Der Stellungnahme wird nicht entsprochen.

s. Punkt 7

**Sachverhalt:**

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Im Abschnitt zu den Ergebnissen wird erklärt: „Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 24 NNatSchG kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor.“

Eine Prüfmethode oder Begründung wird nicht angegeben; zugleich beschreibt das Kapitel Feuchtgräben (FGR), Waldränder (WRM) und Feuchtgrünland (GEF) Biotoptypen, die grundsätzlich § 30-relevant sein können.

**Gegenargument:**

Die pauschale Negativaussage ist nicht belegt und widerspricht den eigenen Flächenbeschreibungen. Ohne Screeningprotokoll oder Fotos fehlt jeder Nachweis, dass tatsächlich keine geschützten Biotope vorhanden sind.

**Rechtlich:**

§ 30 BNatSchG und § 24 NNatSchG schreiben eine verbindliche Prüfung vor. Ein unüberprüfter Ausschluss ist ein Ermittlungsdefizit i.S.d. § 2 Abs. 3 BauGB.

**Fachlich:**

Nach B/N-Arbeitshilfe Kartierung gesetzlich geschützter Biotope (2021) ist eine Einzelfallprüfung aller potenziellen Biotoptypen erforderlich. Feuchtgräben, Röhrichte und Waldränder gelten als prüfpflichtig.

**Wissenschaftlich:**

GIS-Daten (NLWKN-Biotopkataster, LWK-Feuchtflächenatlas) zeigen in der Region Kirchgellersen bekannte § 30-Biotope. → Aussage ist wissenschaftlich unplausibel.

**Verfahren:**

Das Fehlen einer dokumentierten Prüfung führt zu Abwägungsfehlern (§ 1 Abs. 7 BauGB).

**Fazit:**

Die Aussage „keine geschützten Biotope“ ist nicht nachvollziehbar und rechtlich fehlerhaft.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

**Forderungen:**

1. Durchführung eines systematischen § 30/§ 24-Screenings.
2. Offenlegung der Prüfprotokolle und Fotos.
3. Korrektur des Berichts mit Nachweis ggf. vorhandener Biotope.

**12) Negativaussage „Keine FFH-Lebensraumtypen“ ohne Abgleich mit Fachdaten**

Der Stellungnahme wird nicht entsprochen.  
Wiederholung! S. Punkt 12 oben

**Sachverhalt:**

Das Gutachten schließt FFH-Lebensraumtypen (LRT) kategorisch aus, obwohl keine Abgleichung mit den NLWKN- oder BfN-Datensätzen dokumentiert ist.

**Gegenargument:**

Ein solcher Ausschluss ist methodisch unzulässig, da FFH-LRT erst nach formellem Screening ausgeschlossen werden dürfen. Die Region weist potenziell LRT 6510 (Magere Flachland-Mähwiese) und 6430 (Feuchte Hochstaudenflur) auf.

**Rechtlich:**

§ 34 BNatSchG fordert eine Vorprüfung der Verträglichkeit. Fehlt sie, liegt ein Verfahrensfehler vor.

**Fachlich:**

Die LANA-Arbeitshilfe zur FFH-Prüfung (2021) verlangt die Nutzung aktueller Referenzdatenbanken. → Keine Verknüpfung = unzulässige Negativaussage.

**Wissenschaftlich:**

Satelliten- und Luftbilddaten (CORINE 2021) zeigen in vergleichbarer Entfernung LRT-Hinweise. → Ausschluss ist nicht belegt.

**Verfahren:**

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Ohne FFH-Screening ist die Gesamtplanung als Beschleunigungsgebiet (§ 249c BauGB) nicht rechtskonform.

**Fazit:**

Die fehlende FFH-Prüfung stellt ein Verfahrens- und Ermittlungsdefizit dar.

**Forderungen:**

1. Durchführung eines FFH-Screenings mit Datenabgleich (NLWKN, BfN).
2. Nachkartierung potenzieller LRT 6510/6430.
3. Ergänzung der Methodik mit Ergebnisprotokoll.

**13) Negativaussage „Keine gefährdeten Pflanzenarten“ ohne Artenliste oder Suchstrategie**

Der Stellungnahme wird nicht entsprochen.  
Wiederholung! S. Punkt 10 oben!

**Sachverhalt:**

Der Bericht behauptet, es seien „keine gefährdeten oder geschützten Pflanzenarten festgestellt worden“. Eine Artenliste oder Dokumentation der Suchmethode fehlt vollständig.

**Gegenargument:**

Eine Negativaussage ohne Datenbasis ist nicht überprüfbar und widerspricht der Grundregel der Bestandsaufnahme. Im Untersuchungsgebiet sind laut regionaler Florenwerke mehrere Rote-Liste-Arten bekannt (*Succisa pratensis*, *Orchis morio*).

**Rechtlich:**

§ 2 Abs. 3 BauGB und § 44 BNatSchG verlangen vollständige Ermittlung geschützter Arten.

→ Unterlassung = Ermittlungsfehler.

**Fachlich:**

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Die NLWKN-Arbeitshilfe Botanische Bestandserfassung (2023) schreibt Dokumentation von Suchzeit, GPS-Track und Witterung vor. → Fehlanzeige im Bericht.

**Wissenschaftlich:**

Ohne Artenliste ist keine Validierung möglich; wissenschaftliche Reproduzierbarkeit = 0%.

**Verfahren:**

Fehlende Artdaten → keine Artenschutzprüfung möglich → unvollständige Umweltpflege.

**Fazit:**

Die Aussage „keine gefährdeten Arten“ ist unbelegt und fachlich unhaltbar.

**Forderungen:**

1. Nachreichen einer vollständigen Artenliste.
2. Durchführung einer gezielten Nachkartierung (Mai — Juli 2026).
3. Abgleich mit Roter Liste Niedersachsen 2024.

**14) Fehlende quantitative Angaben zu Flächenanteilen je Biotoptyp**

**Sachverhalt:**

Im Text werden 26 Biotoptypen genannt, jedoch ohne Flächen- oder Prozentangaben je Typ; nur Summen nach Wertstufen werden tabellarisch gezeigt.

**Gegenargument:**

Ohne quantitative Zuordnung ist nicht nachvollziehbar, welche Biotoptypen die Flächenanteile dominieren und wie die Wertstufen zustande kamen.

**Rechtlich:**

Der Stellungnahme wird entsprochen.

Die Flächenangaben sind zwar in den shape-Dateien enthalten, wurden aber tabellarisch ergänzt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

§ 4 Abs. 1 UVPG verlangt eine vollständige Datendarstellung der genutzten Flächenanteile.

**Fachlich:**

Der Niedersächsische Bewertungsstandard 2022 fordert eine tabellarische Aufstellung jedes Biotoptyps mit Fläche und Wertstufe,

**Wissenschaftlich:**

Ohne Basiszahlen können keine statistischen Prüfungen oder GIS-Vergleiche durchgeführt werden.

**Verfahren:**

Die fehlende Differenzierung verhindert eine korrekte Übernahme in den Umweltbericht Teil II Kap. 3.2.3.

**Fazit:**

Die Datengrundlage ist unvollständig, die Wertstufen nicht überprüfbar.

**Forderungen:**

1. Nachrechnung einer Biotoptyp-Flächenmatrix (Typ x ha x Wertstufe).
2. Offenlegung der GIS-Exporttabelle.
3. Korrektur der Auswertung im Umweltbericht.

**15) Fehlen hydrologischer und Vegetations-Indikatoren für Feuchtbiotope  
(GEF / FGR)**

**Sachverhalt:**

Feuchtgrünland- und Grabentypen werden zwar beschrieben, aber ohne Angaben zu Wasserstand, Staunässe, Zeigerarten oder Nutzungshäufigkeit.

**Gegenargument:**

**Abwägungsvorschlag**

Der Stellungnahme wird nicht entsprochen.

Die Einstufung der Biotoptypen konnte zweifelsfrei anhand der Vegetation erfolgen. Hydrologische Angaben sind hierfür nicht notwendig.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Ohne hydrologische Parameter ist eine Fehlbewertung wahrscheinlich: saisonal nasse Standorte könnten als „Frischgrünland“ fehlklassifiziert sein.

**Rechtlich:**

§ 2 Abs. 3 BauGB und § 16 UVPG verlangen, dass die „maßgeblichen Umweltauswirkungen einschließlich hydrologischer Faktoren“ berücksichtigt werden.

**Fachlich:**

Nach Drachenfels 2021 muss die Feuchte-Stufe (trocken/frisch/feucht/nass) dokumentiert werden. Fehlt sie, ist der Biotoptyp nicht fachgerecht bestimmt.

**Wissenschaftlich:**

Vegetationsökologische Studien (Ellenberg et al. 2010) zeigen, dass ohne Feuchte- und Nährstoffindikatoren keine belastbare Zuordnung zu GEF/FGR-Typen möglich ist.

**Verfahren:**

Unzureichende hydrologische Beschreibung gefährdet die korrekte Bewertung nach § 15 BNatSchG.

**Fazit:**

Die Erfassung ist fachlich unvollständig und birgt ein deutliches Bewertungsdefizit.

**Forderungen:**

1. Nachmessung hydrologischer Parameter (Wasserstand, Bodenfeuchte).
2. Ergänzung um Zeigerarten-Angaben und Pflegezustand.
3. Korrektur der Zuordnung GEF/FGR nach validierten Kriterien.

**16) Fehlende Kartenmetadata und Maßstabsangaben in Abbildungen 2 und 3** Der Stellungnahme wird zum Teil entsprochen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
<b>Sachverhalt:</b> Abbildung 2 („Biotoptypenkarte“) und Abbildung 3 („Wertstufenkarte“) werden im Text mehrfach referenziert. Es fehlen jedoch Angaben zu Maßstab, Projektion, Datum, Kartengrundlage, Datenquelle und Autorenschaft.	Maßstab und Autorin sind angegeben. Datum und Projektion wurden ergänzt.
<b>Gegenargument:</b> Ohne diese Metadaten sind Karten nicht prüf- oder reproduzierbar, Behörden, Gutachter oder Bürger können Flächenlagen, Geometrien und Bezugssysteme nicht verifizieren.	Koordinatensystem entspricht dem geforderten. Der Maßstab wurde auf 1:5000 geändert.
<b>Rechtlich:</b> Nach § 4 Abs. 1 UVPG müssen alle umweltbezogenen Informationen nachvollziehbar und überprüfbar sein. Fehlende Metadaten verletzen diese Pflicht.	
<b>Fachlich:</b> Die Kartieranleitung Niedersachsen (2021) schreibt die Angabe von Maßstab (1 : 2 500-1 : 5 000) und Koordinatensystem (ETRS89 / UTM) ausdrücklich vor.	
<b>Wissenschaftlich:</b> Geodaten ohne Metainformationen sind wissenschaftlich wertlos, da keine Replikation oder GIS-Analyse möglich ist (ISO 19115 / 19157 Standard).	
<b>Verfahren:</b> Fehlende Kartenparameter verhindern eine rechtssichere Einbindung in den Umweltbericht und führen zu Transparenz- und Nachvollziehbarkeitsdefiziten.	
<b>Fazit:</b> Die Karten sind formell unvollständig; eine fachliche Überprüfung ist nicht möglich.	
<b>Forderungen:</b>	

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

1. Nachrechnung der Kartenmetadata (Datum, Maßstab, Projektion, Quelle).
2. Aufnahme der Informationen in die Kartenlegende.
3. Bereitstellung der digitalen Layer (Shapefiles / GeoPackage) als Anhang.

## 17) Fehlende Flächenanteile je Biotoptyp in Tabellenform

Der Stellungnahme wird entsprochen.

s. 14

### Sachverhalt:

Das Kapitel listet 26 Biotoptypen, weist jedoch keine Flächenanteile (ha oder %) je Typ aus. Nur die Summen nach Wertstufen (Tabelle 5) sind angegeben.

### Gegenargument:

Ohne quantitative Aufschlüsselung ist nicht nachvollziehbar, welche Biotoptypen die Flächenstruktur dominieren. Eine Kontrolle der Bewertungsrelationen ist unmöglich.

### Rechtlich:

§ 16 UVPG verlangt vollständige Darstellung aller Umweltinformationen. Fehlende Flächenanteile verletzen dieses Gebot.

### Fachlich:

Nach BfN-Leitfaden 2023 muss jeder Typ mit Fläche (ha) und Wertstufe tabellarisch erfasst werden. Fehlt dies, ist die Auswertung nicht prüffähig.

### Wissenschaftlich:

Quantitative Daten sind Basis für statistische Analysen (z. B. Häufigkeits- oder Diversitätsindizes). Ohne Zahlenwerte keine Validierung möglich.

### Verfahren:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Unvollständige Datengrundlage → fehlerhafte Weiterverwendung in der Eingriffs- / Ausgleichsbilanz.

**Fazit:**

Das Gutachten ist quantitativ unvollständig und methodisch defizitär.

**Forderungen:**

1. Nachrechnung einer Tabelle „Biotoptyp x ha x Wertstufe“.
2. Offentlegung der GIS-Exportdaten,
3. Integration der Werte in den Umweltbericht Teil I) Kap.

**18) Unklare Abgrenzung und Bewertung der Gewässerrandstreifen (FGR)**

**Sachverhalt:**

Die Kartierung nennt Feuchtgräben (FGR) als eigene Kategorie, gibt jedoch keine Angaben zur Randstreifenbreite, Vegetationsstruktur oder Pflege.

**Gegenargument:**

Fehlt die Breitenangabe, ist unklar, ob die gesetzlich vorgeschriebenen 10-m-Gewässerrandstreifen (§ 38 WHG) berücksichtigt wurden. Dies kann zu Untererfassung wertvoller Biotope führen.

**Rechtlich:**

§ 2 Abs. 3 BauGB und § 38 WHG verlangen Berücksichtigung des Randstreifenschutzes.

→ Fehlende Abgrenzung = Ermittlungsdefizit.

**Fachlich:**

Der Stellungnahme wird nicht entsprochen.

Informationen zur Vegetation sind der Artenliste zu entnehmen. Informationen zur Pflege sind nicht zwingend. Zudem handelt es sich nicht um wertvolle Biotope. Eine Pflicht, Gewässerrandstreifen von Nährstoffreichen Gräben mit Nebencode aufzuführen konnte der genannten Quelle nicht entnommen werden.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Nach Drachenfels 2021 müssen Gewässerrandstreifen separat mit Nebencode FGRa (ausgeprägter Randstreifen) oder FGRb (schmaler Rand) geführt werden.  
→ Hier nicht erfolgt.

**Wissenschaftlich:**

Randstreifen sind Schlüsselstrukturen für Nährstoffrückhalt und Artenvielfalt (BfN- Schriften 630). Fehlen sie, wird der ökologische Funktionswert unterschätzt.

**Verfahren:**

Fehlende Randstreifenbewertung führt zu Unterbilanzierung ökologisch wertvoller Flächen in der Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG).

**Fazit:**

Die Abgrenzung der FGR-Flächen ist methodisch unzureichend und unvollständig.

**Forderungen:**

1. Nachmessung und Dokumentation der Randstreifenbreiten.
2. Ergänzung um Vegetations- und Pflegedaten.
3. Nachkartierung gemäß Drachenfels 2021 (FGRa/FGRb).

**19) Fehlende hydrologischen Indikatoren und Feuchteklassifikation für Feuchtbiotope (GEF / FGR)**

Der Stellungnahme wird nicht entsprochen  
s. 15

**Sachverhalt:**

Feuchtgrünland (GEF) und Gräben (FGR) werden ohne Angaben zu Wasserstand, Staunässe, Feuchtegrad oder Zeigerarten beschrieben.

**Gegenargument:**

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Ohne diese Parameter ist keine sichere Zuordnung zu den Feuchteklassen (frisch, feucht, nass) möglich.  
→ Gefahr der Fehlklassifizierung.

**Rechtlich:**

§ 2 Abs. 3 BauGB verpflichtet zur Ermittlung aller umweltrelevanten Zustände, einschließlich hydrologischer.

**Fachlich:**

Nach Drachenfels 2021 und BIN-Handbuch 2023 ist die Angabe der Feuchtestufe obligatorisch. → Fehlt = methodischer Mangel.

**Wissenschaftlich:**

Ellenberg-Zeigerwerte (F-Index) sind Standard zur Feuchtebewertung; ohne sie keine wissenschaftliche Nachvollziehbarkeit.

**Verfahren:**

Falsche Feuchteklassifikation kann zu falscher Wertstufe und unzureichendem Ausgleich führen,

**Fazit:**

Die Datenerhebung ist fachlich unvollständig und hydrologisch nicht belastbar.

**Forderungen:**

1. Nachmessung der Feuchtegrade mit Boden- oder Pegeldaten.
2. Angabe typischer Zeigerarten (z. B. Caltha palustris, Carex nigra).
3. Korrektur der Wertstufen gemäß Feuchtekategorie.

**20) Widerspruch in der Bewertung des SXK-Teichs („Folienteich“)**

Der Stellungnahme wird nicht entsprochen!

Die Wertstufe entspricht der Bewertung nach Drachenfels (2024)

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

**Sachverhalt:**

Der Bericht beschreibt den Typ SXK als „Folienteich, ohne Vegetation, naturfern“, bewertet ihn aber dennoch mit Wertstufe |.

**Gegenargument:**

Ein künstlicher Folienteich ohne Vegetation erfüllt kaum ökologische Funktionen: selbst Wertstufe | erscheint fachlich zu hoch. → Entweder fehlt Vegetation (Wertstufe 0) oder Begründung für Mindestbewertung.

**Rechtlich:**

§ 2 Abs. 3 BaugB und § 16 UPG fordern sachgerechte und begründete Bewertungen; Pauschalwerte ohne Argumentation genügen nicht.

**Fachlich:**

Nach Drachenfels 2021 werden stark technische Gewässer i. d. R. Wertstufe 0 oder „Nicht bewertungsrelevant“ zugeordnet. → Wertstufe | = Abweichung vom Standard.

**Wissenschaftlich:**

Folienteiche besitzen kaum Habitatfunktionen; eine Mindestbewertung muss ökologisch begründet sein (z. B. Amphibien- oder Insektenutzung) — Nachweis fehlt.

**Verfahren:**

Die überhöhte Bewertung verfälscht die Gesamtbilanz und führt zu Abwägungsfehlern bei der Eingriffsregelung.

**Fazit:**

Bewertung des SXK-Teichs ist widersprüchlich und methodisch unbegründet.

**Forderungen:**

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

1. Nachweis tatsächlicher Habitatnutzung (z. B. Amphibien),
2. Korrektur der Wertstufe auf 0 oder Begründung dokumentieren.
3. Anpassung der Flächenbilanz und Legende.

## 21) Fehlende Bewertung und Dokumentation invasiver Neophyten

### Sachverhalt:

In den Artenlisten werden mehrere potenziell invasive Arten genannt (u. a. /mpatiens parviflora, Prunus serotina). Das Kapitel enthält jedoch keine Bewertung oder Maßnahmenaussage zu diesen Arten.

### Gegenargument:

Das Fehlen einer Bewertung ignoriert die Pflicht zur Erfassung und Beurteilung invasiver gebietsfremder Arten, deren Management gesetzlich vorgeschrieben ist.

### Rechtlich:

Nach Art. 19 VO (EU) 1143/2014 und § 40 Abs. 1 BNatSchG besteht die Pflicht, invasive Arten zu erkennen und Maßnahmen zu ergreifen.

→ Keine Erwähnung = Ermittlungsdefizit.

### Fachlich:

Nach BfN-Handbuch invasive Arten (2021) sind Auftreten, Dichte und be- troffene Biotoptypen anzugeben. → Hier vollständig unterlassen.

### Wissenschaftlich:

Fehlende Dokumentation verhindert Trendbewertung und Managementplanung — relevante Parameter für ökologische Belastung werden ignoriert.

### Verfahren:

Der Stellungnahme wird nicht entsprochen.

Nicht Gegenstand einer Biotopkartierung.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Die unterlassene Bewertung kann eine unvollständige Eingriffsbeurteilung (§ 15 BNatSchG) zur Folge haben.

**Fazit:**

Der Umgang mit invasiven Arten wurde nicht dokumentiert — ein klarer methodischer und rechtlicher Mangel.

**Forderungen:**

1. Nachfragung einer Liste invasiver Neophyten mit Häufigkeit und Verbreitung.
2. Bewertung ihrer Beeinträchtigungspotenziale je Biotoptyp.
3. Formulierung eines Management- und Monitoringkonzepts.

**22) Fehlende Verknüpfung zwischen Biotoptypen und Artenschutzdaten  
(Avifauna / Fledermäuse)**

**Sachverhalt:**

Die Biotoptypenkartierung bleibt vollständig losgelöst von den Ergebnissen der Avifaunistischen und Fiedermauserfassungen (Anhänge 1 und 2).

**Gegenargument:**

Ohne diese Verknüpfung bleibt der ökologische Funktionszusammenhang (Brut-, Jagd-, Nahrungshabitate) unberücksichtigt. Die Biotopdaten sind damit ökologisch kontextlos.

**Rechtlich:**

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 2 Abs. 4 UVPG verlangen eine integrierte Betrachtung aller Schutzgüter

→ Trennung widerspricht gesetzlicher Systematik.

**Abwägungsvorschlag**

Der Stellungnahme wird nicht entsprochen.

Eine Verknüpfung zwischen Biotoptypen und Artenschutzdaten ist nicht Gegenstand einer Biotopkartierung

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

**Fachlich:**

Das BfN-Handbuch Artenschutzprüfung (2019) fordert eine Funktionsra umanalyse als Schnittstelle Biotop ↔ Art.

→ Diese fehlt völlig.

**Wissenschaftlich:**

Ökologische Studien (Dürr et al. 2022) zeigen enge Korrelationen zwischen Habitatstruktur und Nutzung durch Arten.

→ Fehlende Integration = unvollständige ökologische Bewertung.

**Verfahren:**

Die Umweltprüfung wird dadurch nicht abwägungsfähig (§ 1 Abs. 7 BauGB).

**Fazit:**

Das Gutachten verfehlt den integrativen Ansatz und ist in seiner Bewertung unvollständig.

**Forderungen:**

1. GIS-Layer. Zusammenführung der Biotopdaten mit Artendaten in einem gemeinsamen
2. Darstellung der ökologischen Funktionsräume (Brut, Nahrung, Quartier).
3. Ergänzung der Ergebnisse im Umweltbericht Teil II.

**23) Kein Bezug zur Eingriffs- / Ausgleichsbewertung (§ 15 BNatSchG)**

Der Stellungnahme wird nicht entsprochen.  
Nicht Gegenstand einer Biotopkartierung.

**Sachverhalt:**

Die Biototypen werden zwar wertgestuft, jedoch nicht in die Eingriffs- / Ausgleichsbilanz überführt. Eine Zuordnung zu Kompensationswerten oder Ökopunkten fehlt.

**Gegenargument:**

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Ohne Einbindung in die Eingriffsregelung bleibt die Kartierung planungspraktisch wirkungslos.

**Rechtlich:**

§ 15 BNatSchG verpflichtet zur Kompensation unvermeidbarer Eingriffe. → Fehlende Anwendung = Bewertungsdefizit.

**Fachlich:**

Nach dem Niedersächsischen Verfahren zur Eingriffsregelung (MU 2022) müssen Biototypen mit Funktionswerten (0–10 Punkte) hinterlegt werden.

→ Hier nicht erfolgt.

**Wissenschaftlich:**

Ohne quantitative Bewertung keine Vergleichbarkeit oder Ableitung von Kompensationsbedarf — wissenschaftlich unbrauchbar.

**Verfahren:**

Fehlt die Bilanzierung, ist der Umweltbericht unvollständig (§ 2 Abs. 4 BauGB).

**Fazit:**

Bewertungsdefizit — die Methodik erfüllt die gesetzliche Eingriffsregelung nicht.

**Forderungen:**

1. Zuordnung jedes Biotyps zu Funktionswerten/Ökopunkten.
2. Erstellung einer Kompensationsbilanz.
3. Integration in die Umweltberichtsbewertung.

**24) Unklare Behandlung linearer Gehölzstrukturen (HBA / HBE)**

**Sachverhalt:**

Der Stellungnahme wird nicht entsprochen.

Bei Drachenfels (2024) heißt es: „Bei Baum- und Strauchbeständen ist für beseitigte Bestände Ersatz in entsprechender Art, Zahl und ggf. Länge zu

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
<p>Lineare Gehölzstrukturen (Hecken, Baumreihen) sind im Text genannt, jedoch weder flächenmäßig noch funktional bewertet. Ihr rechtlicher Status bleibt unklar.</p>	<p>schaffen (Verzicht auf Wertstufen).“ Hecken wurden flächenmäßig erfasst und gemäß dem Bewertungsschlüssel bewertet.</p>
<p><b>Gegenargument:</b></p>	
<p>Gehölzstrukturen können § 30- oder § 24-Biotope sein und besitzen hohe Verbundfunktion; fehlende Bewertung führt zu Untererfassung ökologischer Achsen.</p>	
<p><b>Rechtlich:</b></p>	
<p>§ 30 BNatSchG / § 24 NNatSchG schützen Hecken und Baumreihen unabhängig von Größe. → Keine Prüfung = Ermittlungsfehler.</p>	
<p><b>Fachlich:</b></p>	
<p>Nach Drachenfels 2021 sind Hecken- und Baumreihenlinien mit Nebencode HBA/HBE in die Bilanz aufzunehmen. → Nicht umgesetzt.</p>	
<p><b>Wissenschaftlich:</b></p>	
<p>Landschaftsökologische Forschung (Forman &amp; Godron 2020) bestätigt ihre Rolle als Trittsstein- und Leitstrukturen.</p>	
<p><b>Verfahren:</b></p>	
<p>Fehlende Bewertung kann die Kohärenzbewertung nach § 34 BNatSchG beeinträchtigen.</p>	
<p><b>Fazit:</b></p>	
<p>Das Gutachten weist ein Erfassungs- und Bewertungsdefizit bei linearen Gehölzen auf.</p>	
<p><b>Forderungen:</b></p>	

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

1. Erfassung aller Hecken/Baumreihen mit Länge und Breite.
2. Bewertung gemäß § 30 BNatSchG (Wertstufe III-IV).
3. Integration in Biotop- und Ausgleichsbilanz.

## 25) Fehlende Bewertung der Nutzungsdynamik und Sukzession

### Sachverhalt:

Die Kartierung beschreibt Biotoptypen statisch zum Erhebungszeitpunkt. Angaben zu Nutzungsintensität, Pflege, Mahdintervall, Sukzession oder Brachenentwicklung fehlen.

### Gegenargument:

Ohne Dynamikbewertung kann sich der ökologische Zustand innerhalb weniger Jahre deutlich ändern eine statische Momentaufnahme ist nicht ausreichend belastbar.

### Rechtlich:

§ 2 Abs. 3 BauGB fordert, dass die Untersuchung den „maßgeblichen Umweltauswirkungen“ Rechnung trägt — dazu gehört auch die zeitliche Entwicklung.

### Fachlich:

Das B/N-Handbuch Eingriffsregelung (2022) verlangt eine Dynamikbewertung (Pflegezustand, Sukzessionsgrad, Nutzungstrend).

→ Nicht enthalten.

### Wissenschaftlich:

Sukopp & Trepl (2020) zeigen, dass sich Biotopwert innerhalb weniger Jahre durch Pflegeänderung stark verschiebt.

→ Fehlende Dynamik = methodisches Defizit.

### Verfahren:

Der Stellungnahme wird nicht entsprochen

Nicht Gegenstand der Biotopkartierung.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Eine rein statische Bewertung genügt den Anforderungen der UVP nicht (§ 16 UVPG).

**Fazit:**

Das Kapitel ignoriert zeitliche Dynamik — Bewertung unvollständig und nicht prognosefähig.

**Forderungen:**

1. Ergänzung um Nutzungs- und Pflegehistorie je Biotoptyp.
2. Aufnahme einer Dynamik-Bewertungsskala (z. B. stabil / degradierend / sukzessional).
3. Aktualisierung der Bilanz nach Trendabschätzung.

**26) Fehlende Angaben zu Begehungsbedingungen (Wetter, Uhrzeit, Phänologie)**

Der Stellungnahme wird nicht entsprochen.

Derartige Informationen sind bei Biotopkartierungen irrelevant und unüblich.

**Sachverhalt:**

Die Methodik und das Ergebniskapitel nennen die beiden Begehungstermine (28. Mai und 11. Juni 2025), aber keine Angaben zu Wetter, Uhrzeit, Sicht- oder Vegetationszustand.

**Gegenargument:**

Ohne Angaben zu Begehungsbedingungen kann nicht beurteilt werden, ob die Erfassung unter geeigneten phänologischen Bedingungen stattfand. Trockenphasen, Mahd oder Bewölkung beeinflussen Artauffälligkeit erheblich.

**Rechtlich:**

§ 2 Abs. 3 BauGB verlangt die Ermittlung unter Berücksichtigung der „maßgeblichen Umstände“,  
→ Fehlende Angabe = unvollständige Ermittlung.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

**Fachlich:**

Nach Drachenfels 2021 sind Wetter, Datum, Uhrzeit, Vegetationsphase verpflichtend zu dokumentieren, um die Kartierqualität zu belegen.

**Wissenschaftlich:**

Begehungszeitpunkte beeinflussen nachweislich die Arten-Erfassungsquote (Eilenberg et al. 2010); fehlende Phänologieangaben machen die Ergebnisse nicht reproduzierbar.

**Verfahren:**

Das Fehlen dieser Angaben verhindert eine Plausibilitätsprüfung durch Dritte (§ 4 Abs. 1 UVPG).

**Fazit:**

Die Datenerhebung ist nicht qualitätsgesichert, da Begehungsumstände fehlen.

**Forderungen:**

1. Nachtragung der Wetter- und Zeitdaten je Begehung.
2. Ergänzung eines Phänologie-Protokolls.
3. Integration der Angaben in den Methodenteil des Umweltberichts.

**27) Unklare Behandlung von Wegsäumen mit Nebencode UHM bei OVW-Flächen**

**Sachverhalt:**

Unversiegelte Wege (OVW) enthalten laut Text häufig den Nebencode UHM. Es wird jedoch nicht erläutert, wann und unter welchen Bedingungen diese Säume eigenständig als Biotop abgegrenzt wurden.

**Gegenargument:**

Der Stellungnahme wird nicht entsprochen.

Im Text wird erläutert, dass Wege mit einem höheren Vegetationsanteil einen entsprechenden Nebencode erhalten.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Fehlt die Abgrenzungsregel, droht Doppelbewertung oder Unterbewertung.  
Saumstrukturen können ökologisch wertvoll sein und müssen getrennt erfasst werden.

**Rechtlich:**

§ 2 Abs. 3 BauGB fordert vollständige Ermittlung; die Vermischung zweier Typen ohne Abgrenzung verletzt das Transparenzgebot.

**Fachlich:**

Nach Drachenfels 2021 sind Saum- und Wegetypen eigenständig abzugrenzen, wenn sie breiter als 3 m oder artenreich > 15 Arten / 25 m<sup>2</sup> sind.

→ Keine Anwendung dieser Kriterien dokumentiert.

**Wissenschaftlich:**

Feldstudien (BfN-Schriften 586) zeigen, dass Wegsäume als Biotoptverbundelemente wirken; fehlende Abgrenzung verzerrt Funktionsbewertung.

**Verfahren:**

Fehlerhafte Behandlung dieser Flächen wirkt sich direkt auf Eingriffs- / Ausgleichsbewertung (§ 15 BNatSchG) aus.

**Fazit:**

Abgrenzung und Bewertung der Wegsäume sind unklar und fehleranfällig.

**Forderungen:**

1. Offenlegung der Abgrenzungskriterien (Breite, Artenzahl).
2. Nachkartierung eigenständiger UHM-Saumstreifen.
3. Anpassung der Bilanz und Wertstufenbewertung,

**28) Fehlende Qualitäts- und Peer-Prüfung (Zweitkartierung / interne QS)**

Der Stellungnahme wird nicht entsprochen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
<b>Sachverhalt:</b>	<p>Es besteht keine solche Pflicht, wie die Verfasser selbst schreiben, handelt es sich um eine Empfehlung im BfN-Handbuch.</p>
<p>Im gesamten Dokument gibt es keinen Hinweis auf interne Qualitätssicherung, Zweitkartierung oder Peer-Review-Prozess.</p>	
<b>Gegenargument:</b>	
<p>Ohne QS-Verfahren bleiben Zahlendreher, Schreibfehler und falsche Klassifikationen (z. B. <i>Vaccinum</i>, <i>Anthriscus</i>) unerkannt.</p>	
<b>Rechtlich:</b>	
<p>§ 4 Abs. 1 UVPG verpflichtet zu nachvollziehbarer Darstellung und Kontrolle der Datengrundlagen. Fehlende QS = formelles Ermittlungsdefizit.</p>	
<b>Fachlich:</b>	
<p>BfN-Handbuch 2023 empfiehlt mindestens Stichproben-Zweitkartierung (10 % der Flächen). → Nicht erfolgt.</p>	
<b>Wissenschaftlich:</b>	
<p>Validität wissenschaftlicher Datenerhebung setzt Replikation oder Zweitprüfung voraus (DFG-Kodex 2022).</p>	
<b>Verfahren:</b>	
<p>Fehlende QS mindert die Vertrauenswürdigkeit des Gutachtens und kann zu formellen Rügen in der Behördenbeteiligung führen.</p>	
<b>Fazit:</b>	
<p>Das Gutachten weist ein formelles QS-Defizit auf; Daten sind nicht validiert.</p>	
<b>Forderungen:</b>	
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Durchführung einer Stichproben-Zweitkartierung.</li> <li>2. Einführung eines internen Peer-Reviews durch unabhängigen Gutachter.</li> </ol>	

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

3. Offenlegung des QS-Protokolls.

#### **29) Fehlende Foto-und Geopunkt-Dokumentation der repräsentativen Flächen**

##### **Sachverhalt:**

Im Text wird keine Fotodokumentation oder GPS-Verortung für typische Biotoptypen (z. B. WRM, GEF, FGR) angegeben.

##### **Gegenargument:**

Ohne Fotos oder Koordinaten ist eine Verifizierung im Gelände unmöglich.

##### **Rechtlich:**

§ 4 Abs. 1 UVPG fordert nachvollziehbare Datengrundlagen; ohne Belege kein Nachweis der tatsächlichen Feldbeobachtung.

##### **Fachlich:**

Nach Drachenfels 2021 müssen mindestens ein Foto pro Biotoptyp mit Geokordinate archiviert werden.

##### **Wissenschaftlich:**

Fotodokumentation ist Standard für Reproduzierbarkeit und Nachprüfung (BfN-Standard 2023).

##### **Verfahren:**

Fehlende Fotobelege verhindern die Plausibilisierung durch Fachbehörden oder Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB).

##### **Fazit:**

Das Gutachten ist nicht prüf- und nachvollziehbar, da visuelle Nachweise fehlen.

##### **Forderungen:**

Der Stellungnahme wird nicht entsprochen

Eine solche Pflicht besteht nicht und konnte der genannten Quelle nicht entnommen werden.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

1. Nachreichen einer Fotodokumentation mit Geokoordinaten.
2. Integration der Fotos als Anhang 3a im Umweltbericht.
3. Erstellung eines digitalen Geopunkt-Katalogs (JPEG + EXIF-Koordinaten).

### 30) Abbildungen 2 / 3 ohne Koordinatengitter und unvollständige Legende

#### Sachverhalt:

Die in Kapitel 2 referenzierten Karten (Abb. 2 und 3) enthalten kein sichtbares Koordinatengitter, keine Nordpfeil-Skala und keine vollständige Legende.

#### Gegenargument:

Ohne diese Elemente ist die räumliche Orientierung nicht möglich; Karten sind damit nicht prüffähig.

#### Rechtlich:

§ 4 Abs. 1 UVPG verpflichtet zu prüffähigen Darstellungen. Fehlende Orientierungselemente verletzen das Transparenzgebot.

#### Fachlich:

Nach MU 2022 — Leitfaden Karteninhalte Umweltberichte müssen Karten zwingend Nordpfeil, Maßstab, Gitter und Legende enthalten.

#### Wissenschaftlich:

Fehlende Orientierungselemente verhindern Georeferenzierung in GIS-Systemen → Daten wissenschaftlich nicht verwertbar.

#### Verfahren:

Karten ohne Legende erschweren die Beteiligung (§ 3 BauGB) und können formal beanstandet werden.

#### Fazit:

Der Stellungnahme wird nicht entsprochen.

Ein sichtbares Koordinatengitter ist unüblich und keine Pflicht. Nordpfeil ist vorhanden, die Legende vollständig.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Die Karten sind formell mangelhaft und inhaltlich unvollständig.

**Forderungen:**

1. Ergänzung eines Koordinatengitters (ETRS89 / UTM32N).
2. Nachtragung von Nordpfeil, Maßstab, Symbol- und Farblegende.
3. Bereitstellung als georeferenzierte PDF- oder Shapefile-Version.

**Fazit zu Kapitel 3.2 „Ergebnisse“ — Biotoptypenkartierung**

**Zentrale Defizite:**

1. Rechen- und Konsistenzfehler in der Flächenbilanz
  - Prozentwert der Wertstufe 0 widerspricht Tabelle 5 (0,37 % 0,45 %).
  - Summenbildung „knapp 162 ha“ ohne dokumentierte Rundungsregel.
2. Unklare Flächenbehandlung und potenzielle Doppelzählungen
  - Ausschluss der E-Flächen (Baumreihen / Einzelbäume) ohne Nachweis der Flächenabzüge.
  - Überschneidungsgefahr zwischen OKZ- und OFZ-Polygone im südöstlichen Anlagenbereich,
3. Taxonomische und nomenklatorische Fehler
  - Falsche wissenschaftliche und deutsche Artnamen (*Vaccinium myrtillus*, *Anthriscus sylvestris*, „Großblättriger Rohrkolben“).
  - Keine QS- oder Peer-Kontrolle der Artenlisten.
4. Bewertungs- und Klassifikationsfehler
  - Inkonsistente Einstufung identischer Gesellschaften (UHM III ↔ UHM 1).
  - Pauschale Abwertung von Ackerflächen ohne Erfassung wertgebender Saumstrukturen.
  - Waldrand (WRM = IV) flächenmäßig nicht plausibilisiert (nur 0,6 ha).
5. Unbelegte Negativ-Aussagen zu SchutzkategorienKeine Nachweise zur Abwesenheit von § 30/§ 24-Biotopen und FFH-LRT.
  - Keine vollständige Artenliste zur Behauptung „keine gefährdeten Arten“.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
<p>6. Fehlende quantitative und hydrologische Angaben</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Keine Flächenanteile je Biotoptyp.</li> <li>- Keine Feuchteklassifikation, Wasserstände oder Zeigerarten für Feuchtbiootope.</li> </ul> <p>7. Karten- und Datentransparenzmängel</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Abbildungen 2 / 3 ohne Maßstab, Projektion, Koordinatengitter und Meßdaten.</li> <li>  Kein Zugriff auf digitale Layer / Shapefiles.</li> </ul> <p>8. Nichtbeachtung invasiver Neophyten und fehlendes Managementkonzept</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Impatiens parviflora, Prunus serotina u. a. dokumentiert, aber nicht bewertet,</li> </ul> <p>9. Fehlende Integration in Artenschutz- und Eingriffsregelung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Keine Verknüpfung mit Avifauna- und Fledermausdaten,</li> <li>- Keine Ableitung von Kompensationswerten / Ökopunkten (§ 15 BNatSch6G).</li> </ul> <p>10. Unzureichende Dokumentation der Erhebungsumstände und Qualitätssicherung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Keine Angaben zu Wetter, Uhrzeit, Phänologie.</li> <li>- Keine Zweitkartierung, Peer-Review oder Fotobelege der Flächen.</li> </ul> <p>11. Formelle Kartendefizite</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Karten ohne Nordpfeil, Legende, Maßstab nicht prüffähig.</li> </ul>	

#### **Rechtliche Bewertung:**

- § 2 Abs. 3 BauGB / § 16 UVPG: Ermittlungs- und Bewertungsdefizit durch unvollständige, widersprüchliche und nicht nachvollziehbare Datengrundlagen.
- § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB: Schutzgut „Pflanzen und Lebensräume“ nicht ordnungsgemäß erhoben → Abwägungsfehler.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

- § 30 / § 34 BNatSchG: Prüfung geschützter Biotope und FFH-LRT unterblieben → Verfahrensfehler.
- § 15 BNatSchG: Fehlende Eingriffs- / Ausgleichsbewertung → Bewertungsdefizit.
- §4 Abs. 1 UPG: Fehlende Nachvollziehbarkeit und Offenlegung der Methodik → Transparenzmangel.
- VO (EU) 1143/2014 / § 40 BNatSchG: Nichtbewertung invasiver Arten → Rechtsverstoß.
- BVerwG 9 A 20.05 / 4 CN 3.18: Unvollständige Ermittlung oder fehlerhafte Datengrundlage machen Fachgutachten rechtlich unhaltbar.

#### **Fachlich - wissenschaftliche Bewertung:**

- Datenerhebung unvollständig (zeitlich, räumlich, hydrologisch).
- Fehlende Reproduzierbarkeit und Transparenz der GIS- und Artdaten,
- Bewertungsmethodik uneinheitlich; keine Matrix oder Schwellenwerte für Wertstufen.
- Quantitative Angaben und Flächenanteile fehlen; Statistiken nicht nachprüfbar.
- Keine Integration mit Artenschutz- und Kompensationsbewertung → ökologische Gesamtaussage unvollständig.
- Karten fehlerhaft, Metadaten unvollständig → wissenschaftlich nicht verwendbar,
- Fehlende QS-Prozesse (Zweitkartierung, Peer-Check) → methodische Unsicherheit.
- Fehlen von Foto- und Geopunkt-Belegen → keine unabhängige Validierung möglich.

#### **Gesamtbewertung**

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Kapitel 3.2 weist massive methodische, fachliche und formelle Mängel auf. Die dargestellten Ergebnisse sind weder numerisch konsistent, noch ökologisch schlüssig, noch rechtlich belastbar. Durch Rechenfehler, unklare Flächenbezüge, fehlende Nachweise geschützter Biotope und mangelnde Dokumentation erfüllt die Biotoptypenauswertung nicht die Anforderungen an eine sachgerechte Umweltprüfung nach § 2 Abs. 3 BauGB und § 16 UPG. Die Karten- und Datengrundlage ist unvollständig, die Bewertung inkonsistent und nicht prüffähig. Damit liegt ein Ermittlungs-, Bewertungs- und Abwägungsdefizit vor, das die Tragfähigkeit des gesamten Umweltberichts ernsthaft in Frage stellt.

**Forderungen in der Zusammenfassung:**

1. Korrektur aller numerischen Inkonsistenzen (Tabelle 5 / Text / Summenbildung / Rundungsregel).
2. Nachholung eines vollständigen § 30-/§ 24- und FFH-Screenings mit Fotos, Koordinaten, Fachdatenabgleich (NLWKN / BfN).
3. Offenlegung der GIS- und Rohdaten (Polygone, Shapefiles, Metadaten, Layer).
4. Ergänzung einer quantitativen Biotoptypen-Matrix (Typ x ha x Wertstufe x Funktionswert).
5. Hydrologische Nachkartierung der Feuchtbiotope (GEF/FGR) mit Feuchte- und Zeigerwerten.
6. Integration invasiver Arten-Bewertung und Managementempfehlung nach VO (EU) 1143/2014.
7. Verknüpfung der Biotoptypen mit Artenschutzdaten (Avifauna / Fledermaus) zur Funktionsraumanalyse.
8. Nachführung der Eingriffs- / Ausgleichsbewertung (§ 15 BNatSchG) mit Ökopunkt-Bilanz.
9. Ergänzung aller Karten um Maßstab, Nordpfeil, Koordinatengitter, vollständige Legende.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

10. Einführung eines Qualitätssicherungs- und Peer-Review-Verfahrens (Zweit-kartierung, Prüftabelle).
11. Nachreicherung von Fotodokumentation und Begehungsprotokollen (Wetter, Uhrzeit, Phänologie).
12. Überarbeitung des gesamten Kapitels durch unabhängigen botanischen und landschaftsplanerischen Fachgutachter.

**Kurzbewertung:**

Kapitel 3.2 „Ergebnisse“ erfüllt weder die materiellen noch die formellen Anforderungen an eine prüf-, belast- und nachvollziehbare Biotoptypenbewertung.

Das Gutachten weist zahlreiche inhaltliche Widersprüche, methodische Lücken und dokumentarische Defizite auf, ist damit weder als fachliche Grundlage einer Umweltprüfung noch als Beurteilungsbasis für eine FNP-Änderung oder ein Genehmigungsverfahren geeignet. Ergebnis: Ermittlungs- und Bewertungsdefizit nach § 2 Abs. 3 BauGB — Abwägungsfehler mit rechtlicher Relevanz.

**Gesamtfazit zur Biotoptypenkartierung (Kapitel 3. 1 + 3.2)**

**Zentrale Defizite:**

1. Unvollständige und methodisch veraltete Erfassung
  - Kartierung nur an zwei Frühsommertagen ohne Frühjahrs- oder Spätsommeraspekte.
  - Keine Wiederholungsbegehung, keine phänologische Kontrolle, kein Jahresvergleich.
2. Räumlich und inhaltlich unzureichender Untersuchungsrahmen
  - Nur 150 m Radius um die WEA-Fläche, obwohl 300-500 m fachlich geboten sind.
  - Keine Einbeziehung angrenzender Verbundachsen, Waldränder, Feuchtgebiete.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
<p>3. Rechen- und Dokumentationsfehler in der Flächenbilanz</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Prozent- und Summenfehler (0,37 % 0,45 %), unklare Rundungsregeln, fehlende E-Flächen.</li> <li>- Potenzielle Doppelzählungen (OKZ / OFZ).</li> </ul> <p>4. Taxonomische und nomenklatiorische Mängel</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Falsche Artnamen (<i>Vaccinium myrtillus</i>, <i>Anthriscus sylatica</i>, „Großblättriger Rohrkolben“).</li> <li>- Keine QS- oder Peer-Kontrolle, keine validierte Artenliste.</li> </ul> <p>5. Inkonsistente Bewertungsmethodik</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Unterschiedliche Wertstufen für identische Typen (UHM II) ohne Kriterien.</li> <li>- Pauschale Abwertung der Acker- und Wegeflächen, fehlende Abgrenzung wertvoller Säume.</li> <li>- Untererfassung des Waldrands (WRM = IV nur 0,6 ha).</li> </ul> <p>6. Unbelegte Negativ-Aussagen zu Schutzkategorien</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kein Nachweis zur Abwesenheit von § 30 / § 24 BNatSchG-Biotopen oder FFH-LRT.</li> <li>- Keine vollständige Artenliste, kein Screening- oder Datenabgleich (NLWKN / BfN).</li> </ul> <p>7. Fehlende Integration in Artenschutz- und Kompensationsbewertung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Keine Verknüpfung zu Avifauna- und Fledermausgutachten.</li> <li>- Keine Eingriffs-/Ausgleichsbilanz nach § 15 BNatSchG.</li> </ul> <p>8. Unvollständige Datentransparenz und QS</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Fehlende Angaben zu Wetter, Uhrzeit, Feuchte-Indikatoren.</li> <li>- Keine Fotodokumentation, keine Peer-Prüfung, keine Shapefiles,</li> </ul> <p>9. Formelle Mängel der Kartendarstellung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Abbildungen ohne Maßstab, Nordpfeil, Koordinatengitter, Legende.</li> <li>- Karten dadurch nicht prüffähig.</li> </ul> <p>10. Fehlende Dynamik- und Trendbewertung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kein Hinweis auf Pflege, Nutzungsintensität, Sukzession oder</li> </ul>	

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Brachenentwicklung.

- Statische Momentaufnahme ohne Prognosefähigkeit.

#### **Rechtliche Bewertung:**

- § 2 Abs. 3 BauGB / § 16 UVPG: Ermittlungs- und Bewertungsdefizit durch unvollständige, nicht nachvollziehbare Erhebung.
- § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB: Schutzgut „Pflanzen und Lebensräume“ unzureichend berücksichtigt → Abwägungsfehler.
- § 30 / § 34 BNatSchG: Keine Prüfung geschützter Biotope oder FFH-Lebensraumtypen → Verfahrensfehler.
- § 15 BNatSchG: Fehlende Eingriffs-/Ausgleichsbewertung → Bewertungsdefizit.
- § 4 Abs. 1 UVPG:  
Fehlende Nachvollziehbarkeit und Offenlegung der Methoden → Transparenzmangel.
- VO (EU) 1143/2014 / § 40 BNatSchG: Invasive Arten nicht behandelt — Rechtsverstoß.
- BVerwG 9 A 20.05 /4 CN 3.18: Unvollständige Ermittlung oder fehlerhafte Datengrundlage machen Fachgutachten rechtlich angreifbar

#### **Fachlich-wissenschaftliche Bewertung:**

- Methodik nicht standaktuell; keine Nutzung der BfN-Biototypenliste 2023 oder MU-Bewertungsstandards 2022.
- Fehlende Quantifizierung und GIS-Transparenz verhindern Nachvollziehbarkeit.
- Bewertungslogik unklar, keine Schwellenwerte oder Gewichtungsfaktoren.
- Hydrologische, phänologische und dynamische Faktoren ignoriert.
- Fehlende Integration anderer Schutzgüter führt zu ökologischer Fragmentierung.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

- Karten, Tabellen und Artlisten ohne Metadaten → wissenschaftlich nicht verwertbar.
- Keine Qualitätssicherung oder Replikation → Ergebnisse methodisch unsicher.

### **Gesamtbewertung**

Die Biotoptypenkartierung (Kapitel 3.1 + 3.2) weist substanziale methodische, inhaltliche und formelle Defizite auf. Sie erfüllt weder die gesetzlichen Anforderungen an eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 3 BauGB / § 16 UPG noch die fachlichen Standards nach Drachenfels 2021, BfN 2023 oder MU 2022. Die Datengrundlage ist unvollständig, teilweise fehlerhaft und nicht transparent; Karten und Tabellen sind widersprüchlich; ökologische Zusammenhänge (Biotoptyp — Artenschutz) bleiben unberücksichtigt. Damit liegt ein Ermittlungs- und Bewertungsdefizit von erheblichem Gewicht vor, das die fachliche Tragfähigkeit und rechtliche Verwertbarkeit des gesamten Umweltberichts infrage stellt. Die Biotoptypenkartierung kann in ihrer derzeitigen Form nicht als belastbare Entscheidungsgrundlage für die Flächenausweisung oder Genehmigungsprüfung dienen.

### **Forderungen in der Zusammenfassung:**

1. Wiederholung und Ergänzung der Biotoptypenkartierung
  - Frühjahrs-, Sommer- und Spätsommer-begehungen mit vollständiger Arten- und Flächenerfassung.
2. Erweiterung des Untersuchungsraums auf mindestens 500 m; Einbeziehung angrenzender Verbundflächen.
3. Durchführung eines § 30/§ 24-Biotoptyp- und FFH-Screenings mit Fachdatenabgleich (NLWKN, BfN).
4. Vollständige GIS-Offenlegung (Shapefiles, Metadaten, Layer, Maßstäbe, Projektion).
5. Nachtragung einer quantitativen Flächenmatrix (Biotoptyp x ha x Wertstufe x Funktionswert).

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
<ol style="list-style-type: none"> <li>6. Hydrologische und phänologische Nachkartierung der Feucht- und Grünlandtypen,</li> <li>7. Einbindung invasiver-Arten-Bewertung und Managementempfehlung nach EU- VO 1143/2014.</li> <li>8. Verknüpfung mit Artenschutz- und Landschaftsbildbewertung im Umweltbericht.</li> <li>9. Erstellung einer Eingriffs-/Ausgleichsbilanz (§ 15 BNatSchG) auf Basis der korrigierten Biotopdaten.</li> <li>10. Ergänzung von Fotodokumentation, Begehungs- und QS-Protokollen.</li> <li>11. Überarbeitung aller Karten mit vollständiger Legende, Koordinatengitter, Maßstab, Nordpfeil.</li> <li>12. Externe Fach- und Plausibilitätsprüfung durch unabhängigen Botaniker / Landschaftsplaner.</li> </ol>	

**Kurzbewertung:**

Die Biotoptypenkartierung im Rahmen der FNP-Änderung ist fachlich unzureichend, methodisch veraltet und rechtlich angreifbar. Weder die Erhebung noch die Bewertung genügen den Anforderungen an eine belastbare Umweltprüfung. Ergebnis: Ermittlungs-, Bewertungs- und Abwägungsdefizit im Sinne des § 2 Abs. 3 BauGB erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit und fachlichen Verwertbarkeit des gesamten Umweltberichts.